



Illegale Verfolgung von Greifvögeln

Ein Wegweiser für die Strafverfolgung

04.2020



 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Erstellt im Rahmen des von der EU geförderten PannonEagle LIFE+ Projekts „Schutz des Östlichen Kaiseradlers durch Reduzierung der menschlich verursachten Mortalität in der Pannonischen Region (PannonEagle LIFE (LIFE15 NAT/HU/000902)“. Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

INHALT

Executive Summary	4
1. Einführung	5
1.1. Hintergrund	5
1.2. Illegale Greifvogelverfolgung in Österreich	5
1.3. Das PannonEagle LIFE Projekt	6
1.4. Problemstellung	6
2. Heimische Greifvögel und ihr Status	8
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	10
3.1. Internationales Recht	10
3.2. Europarecht	14
3.2.1. Sekundärrecht	14
3.3. Österreichisches Recht	17
4. Greifvogelschutz durch Strafen	19
5. Kriminalstrafrecht	24
5.1. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§§ 137ff)	24
5.2. Umweltstrafrecht	26
5.2.1. Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f)	26
5.2.2. Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181g StGB)	29
5.3. Tierquälerei (§ 222)	29
5.4. Blick in die Praxis	33
5.5. Zusammenfassung	35
6. Verwaltungsstrafrecht	37
6.1. Jagdrecht	37
6.1.1. Burgenland	37
6.1.2. Oberösterreich	38
6.1.3. Niederösterreich	39
6.1.4. Steiermark	40
6.2. Naturschutzrecht	42
6.2.1. Oberösterreich	42
6.3. Tierschutzrecht	43
6.3.1. Abgrenzung zum Jagdrecht	44
6.3.2. Abgrenzung zum Naturschutzrecht	45
6.3.3. Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)	46
6.3.4. Verbot der Tötung (§ 6 TSchG)	46
6.4. Zusammenfassung	47
7. Fazit	49
8. Übersichtstabelle	50
9. Schlussbemerkungen	51
10. Impressum & Kontakte	53

Executive Summary

Die illegale Verfolgung von Habichtartigen, Falken und Eulen (in Folge zusammenfassend „Greifvögel“ genannt) bildet eine wesentliche Gefährdung für die Arterhaltung und -etablierung in Österreich (siehe dazu auch Anhang 1). Damit werden die selbst gesteckten Ziele ebenso gefährdet wie unions- und völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik. Schon die Tötung einzelner Exemplare kann gerade bei gefährdeten Arten eine wesentliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand haben (vgl. unten Punkt 1).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Greifvögeln ergeben sich vor allem aus dem Unionsrecht, aber auch aus völkerrechtlichen Grundlagen, die jeweils ins nationale Recht überführt wurden (vgl. unten Punkt 3).

Im gerichtlichen Strafrecht gibt es die Grundlagen, illegale Verfolgung auch rechtlich zu bekämpfen. Diese sind zum Teil Umsetzungen europarechtlicher Vorgaben zum Umweltstrafrecht, hier vor allem der Richtlinie 2008/99/EG. Ein ausführlicher Blick in die Praxis der österreichischen gerichtlichen Strafverfolgung zeigt allerdings, dass es bislang so gut wie keine Verfolgung illegaler Tötungen von Greifvögeln gibt, obwohl in zahlreichen Fällen polizeiliche Ermittlungen erfolgten (vgl. unten Punkt 5).

Im Verwaltungsstrafrecht steht die Tötung geschützter Greifvögel ebenfalls unter Strafe. Es zeichnet sich dort allerdings auch die Konkurrenz mehrerer Rechtsbereiche ab, deren Abgrenzung nicht immer eindeutig ist. Der Schwerpunkt liegt jedoch jedenfalls im Jagdrecht der Länder, gestützt von den Naturschutzgesetzen, sowie dem Tierschutzgesetz des Bundes (vgl. unten Punkt 6).

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor war in der Vergangenheit eine gute Kooperation zwischen Behörden und den Expertinnen und Experten von Umweltschutzorganisationen. Eine solche Zusammenarbeit sollte daher ausgebaut werden und könnte auch durch die vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention profitieren, die der Öffentlichkeit bestimmte Rechte im Strafprozess geben könnte (vgl. unten Punkt 7).

1. Einführung

1.1. Hintergrund

Viele der in Europa heimischen Greifvogelarten sind vom Aussterben bedroht oder zumindest stark gefährdet. Wirft man einen Blick auf Österreich, so spiegelt sich diese Situation auch hier wider. Von den 48 in Österreich nachgewiesenen Greifvögeln (Habichtartige, Falken und Eulen) sind sechs als Brutvögel ausgestorben und 28 Arten brüten regelmäßig hierzulande. 16 dieser Greifvogelarten stehen derzeit auf der Roten Liste der Brutvögel Österreichs. Derzeit gelten lediglich elf Arten als nicht gefährdet. 21 Arten sind als BOCC (Birds of Conservation Concern) geführt¹.

Um den Schutz dieser beeindruckenden Vögel zu gewährleisten, wurden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Schutzvorschriften erlassen, sodass mittlerweile sämtliche Greifvögel in Österreich geschützt sind. Zudem wurden zahlreiche Vogelschutzprojekte ins Leben gerufen. Nicht zuletzt durch den Einsatz von Naturschutzorganisationen wie WWF Österreich und BirdLife Österreich wurde die Rückkehr z. B. von Seeadler und Kaiseradler als Brutvögel in Österreich begünstigt. Dabei spielt neben dem Lebensraumschutz auch die Bekämpfung der Wilderei eine wesentliche Rolle. Dementsprechend sind das Beunruhigen, Fangen und Töten sowie auch der Verkauf dieser Tiere bzw. von Teilen davon oder Erzeugnissen daraus verboten.² Trotz mitunter hoher Strafen werden Greifvögel aber nach wie vor geschossen oder vergiftet. Hier spielt oftmals eine längst überholte und heute verbotene Tradition der Raubzeugbekämpfung eine Rolle, wobei sich diese direkt oder auch indirekt gegen Greifvögel richtet, die als Konkurrenz für die Jagd auf Niederwild gesehen werden. In vielen Ländern Europas ist die beabsichtigte Tötung durch den Menschen für eine Reihe von seltenen Greifvogelarten – wie etwa See- und Kaiseradler – sogar die Haupttodesursache. Man spricht in diesem Zusammenhang von **illegaler Verfolgung**.

1.2. Illegale Greifvogelverfolgung in Österreich

Meldungen und Hinweise zu möglicher illegaler Verfolgung von geschützten Vogelarten, insbesondere jedoch Greifvögeln wurden in der Vergangenheit von WWF Österreich (Sammlung und Datenbank seit 2000) und BirdLife Österreich (Art- bzw. projektbezogene Sammlung) getrennt gesammelt und archiviert. 2016 wurden die Daten in einer Datenbank vereinigt und seitdem erfolgt die Datensammlung gemeinsam. Bis dato wurden rund 700 Meldungen registriert. Davon stellten sich etwas mehr als 400 dieser Meldungen als illegale Verfolgungsfälle heraus. In Zusammenhang mit diesen Fällen wurden neben anderen

¹ [Dvorak, M., A. Landmann, N. Teufelbauer, G. Wichmann, H.-M. Berg & R. Probst. 2017. Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste \(5. Fassung\) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten \(1. Fassung\): 37.](#)

² RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7 (Vogelschutz-RL).

Tieren etwa 360 tote Greifvögel registriert. 19 verschiedene Greifvogelarten waren von illegaler Verfolgung betroffen.³ Da es sich hierbei nur um jene Fälle handelt, die auch gemeldet werden, muss mit einer weit höheren Dunkelziffer gerechnet werden. Aufgrund der vorliegenden Daten konnte festgestellt werden, dass für seltene Arten, wie Seeadler oder Kaiseradler illegale Verfolgung ein massives Problem darstellt. So wurden bei beiden Arten rund 50% der tot aufgefundenen Tiere Opfer illegaler Verfolgung. Bei einem aktuellen Brutbestand von etwa 22 (Kaiseradler) bzw. 35-40 Paaren (Seeadler)⁴ hat solch eine zusätzliche Mortalität gravierende Folgen für den Bestand.

1.3. Das PannonEagle LIFE Projekt

Im Rahmen des EU LIFE Programmes⁵ werden eine Reihe von Projekten zum Thema „Wildlife Crime“ finanziert. Dazu gehört auch das PannonEagle LIFE Projekt (LIFE15/NAT/HU/000902), das von WWF Österreich und BirdLife gemeinsam mit neun weiteren Organisationen in fünf Ländern, nämlich Ungarn, Österreich, Tschechien, Slowakei und Serbien im Zeitraum von 2016-2022 umgesetzt wird. Ziel des Projektes ist, die Bestandssituation des Östlichen Kaiseradlers im pannonischen Raum durch Reduktion der illegalen Verfolgung zu verbessern. Neben der direkten Bearbeitung von Verfolgungsfällen soll auch durch Bewusstseinsbildung und Aufklärungsarbeit von Interessengruppen und Öffentlichkeit die Akzeptanz gegenüber Greifvögeln verbessert werden. Durch Informationen über die Notwendigkeit des Kaiseradlerschutzes sowie die möglichen Konsequenzen illegaler Verfolgung soll so die Öffentlichkeit sensibilisiert werden. Ziel ist auch, mehr Fälle illegaler Verfolgung aufzudecken und so eine größere Zahl von Verurteilungen zu erreichen, um damit Präzedenzfälle zu schaffen. Weitere Details zum Projekt finden sich auf der Website <https://www.kaiseradler.at>.

1.4. Problemstellung

Wie Schutz- und Forschungsprojekte in den vergangenen Jahren gezeigt haben, sind Greifvögel auch in Österreich einer massiven illegalen Verfolgung ausgesetzt. Dies spiegelt sich auch in einer vermehrten Berichterstattung in den Medien wider. Zwar sehen zahlreiche Gesetze Sanktionen für die illegale Verfolgung von Greifvögeln vor, doch halten diese die TäterInnen augenscheinlich nicht davon ab.

Das Problem liegt hier wie in vielen anderen Umweltbereichen in der Vollziehung der bestehenden Schutzvorschriften. Neben einer hohen Dunkelziffer unentdeckter Taten wird beispielsweise auch der Strafraumen, der in manchen Materiengesetzen ohnehin auffallend

³ Stand März 2020.

⁴ Brutsaison 2019.

⁵ <http://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm>

niedrig ist, nicht annähernd ausgenutzt. Schon allein in Anbetracht deutlich schärferer Strafen in den Nachbarländern ist dies nicht nachvollziehbar.

Besonders auffällig ist aber auch die Diskrepanz zwischen der Zahl der von NGOs registrierten Fällen und der Zahl der eingeleiteten Verfahren bzw. der Zahl jener Fälle, die auch tatsächlich mit einer Strafe enden. Die Ursachen hierfür sind sicher unterschiedlich: Schwierigkeiten bei der Ausforschung der TäterInnen, mangelnde Beweise, fehlende Ressourcen in der Strafverfolgung etc. Zweifellos besteht sowohl in der Öffentlichkeit als auch auf Seiten des Vollzuges aufgrund des geringen Anteils an entdeckten Taten und tatsächlichen Verfahren eine begrenzte Erfahrung mit derartigen, vergleichsweise seltenen zu behandelnden Fällen. Neben Kampagnen, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit schärfen sollen, bedarf es daher auch einer zusätzlichen Sensibilisierung und inhaltlichen Auseinandersetzung der Strafverfolgungsbehörden in dieser Angelegenheit. Dass das Thema im europäischen Raum von Bedeutung ist zeigt sich daran, dass sich zur Bekämpfung der Problematik eine Reihe von Netzwerken formiert haben, darunter z.B. ENPE⁶, EUJUST⁷, EnviCrimeNet⁸. Diese grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von z.B. RichterInnen, Staatsanwälten/Innen oder der Exekutive widmen sich der Thematik verstärkt und versuchen einerseits durch Aufbau von Wissen und der einheitlichen Anwendung der geltenden EU-Gesetzgebung die Bekämpfung von Strafdelikten zu verbessern. Darüber hinaus wurden national und auch EU-weit zahlreiche Projekte abgewickelt, die ähnliche Ziele verfolgen⁹.

Auch im Rahmen des PannonEagle LIFE Projektes (LIFE15/NAT/HU/000902) wurden zu diesem Zweck bereits Leitfäden¹⁰ von WWF Österreich und BirdLife Österreich unter Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, der Eulen- und Greifvogelstation Haringsee, Jagd Österreich und FIWI¹¹ erstellt, um eine sorgfältige, optimierte und standardisierte Vorgehensweise für die Tatortermittlungen und forensischen Untersuchungen bei Fällen illegaler Greifvogelverfolgung zu etablieren. Als Orientierungshilfe für den nachfolgenden Weg der Strafverfolgung soll nun dieser Wegweiser dienen. Darin sind zum einen das notwendige ornithologische Wissen übersichtlich aufbereitet und zum anderen die rechtlichen Grundlagen kompakt an einer Stelle gesammelt dargestellt. Ziel dieses Wegweisers ist es, alle wichtigen rechtlichen und fachlichen Informationen in einem Dokument zu vereinen, um allen in die Strafverfolgung Involvierten gegebenenfalls als Hilfestellung zu dienen.

⁶ Environmental Prosecutors for the Environment; <https://www.environmentalprosecutors.eu/eu-life-project>

⁷ European Union Agency for Criminal Justice Cooperation; <http://www.eurojust.europa.eu/pages/home.aspx>

⁸ European Network for Environmental Crime.

⁹ https://ec.europa.eu/environment/archives/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/wildlife_crime_web.pdf , <https://efface.eu/>

¹⁰ <https://www.imperialeagle.eu/de/content/downloads>

¹¹ Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie.

2. Heimische Greifvögel und ihr Status

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die in Österreich brütenden Greifvogelarten, deren Schutzstatus sowie der Brutbestand entsprechend des letzten Artikel 12 Berichts an die Europäische Union¹² abgebildet:

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Rote Liste ¹³	BOCC ¹⁴	VSRL Anhang I	Brutbestand ¹⁵
HABICHTARTIGE					
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	LC	gelb	JA	1.200–2.000
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	EN	gelb	JA	100–140
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VU	gelb	JA	90–130
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	EN	gelb	JA	16–33
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>			JA	2–3
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NT	gelb	JA	350–500*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	CR	gelb	JA	0–3
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	EN	gelb	JA	23–43*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NT	grün	NEIN	1.000–1.500
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	LC	grün	NEIN	3.000–6.000
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	LC	grün	NEIN	13.000–20.000
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	LC	gelb	JA	300–400
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	EN	rot	JA	11–19
FALKEN					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	LC	grün	NEIN	6.500–10.500
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	CR	rot	JA	1–6
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	LC	grün	NEIN	1.000–1.500
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	EN	rot	JA	27–38
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NT	gelb	JA	220–300
EULEN					
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	CR	gelb	NEIN	30–60
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	EN	rot	NEIN	70–100
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	LC	gelb	JA	360–530
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	LC	gelb	JA	4.000–8.000
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	EN	rot	NEIN	140–190

¹² Dvorak, M. 2019. Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeitraum 2013 bis 2018. Ergebnisbericht, BirdLife Österreich, Wien.

¹³ Rote Liste Kategorien: CR (vom Aussterben bedroht); EN (stark gefährdet); VU (gefährdet); NT (Gefährdung droht); LC (nicht gefährdet).

¹⁴ Prioritäre Arten des Vogelschutzes (BOCC)-Kategorien: rot - höchste Priorität & unmittelbarer Handlungsbedarf; gelb - hohe Priorität: grün - geringe Priorität.

¹⁵ Brutbestand: Angaben in Brutpaaren außer * (brütende Weibchen).

Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	LC	grün	NEIN	10.000-20.000
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	CR	gelb	JA	2-5
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	LC	grün	NEIN	3.000-4.500
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	EN	gelb	JA	1-46
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	LC	gelb	JA	2.000-3.000

Tabelle 2 enthält sämtliche Greifvogelarten, die in Österreich als Gastvögel, Durchzügler oder Ausnahmereischeinungen auftreten. Enthalten sind zudem bedeutende Winterbestände von Anhang-I-Arten, auch wenn die Art in Österreich als Brutvogel auftritt.

Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	VSRL Anhang I	Bestand (Individuen)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Wintergast	JA	150-190
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	Sommerngast	JA	37-96
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	Gast/Durchzügler	JA	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Wintergast	JA	250-500
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	Durchzügler	JA	
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	Sommerngast	JA	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	Wintergast	NEIN	
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	Gast/Durchzügler	JA	
Zwergadler	<i>Hieraaetus pennatus</i>	Gast/Durchzügler	JA	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Durchzügler	JA	200-300
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Wintergast	JA	25-100
Extreme Seltenheiten				
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Kurzfangsperber	<i>Accipiter brevipes</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Schelladler	<i>Clanga clanga</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Steppenadler	<i>Aquila nipalensis</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Eleonorenfalke	<i>Falco eleonorae</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	Ausnahmereischeinung	JA	
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	Ausnahmereischeinung	JA	

Für aktuelle Zahlen zu den Arten und Artbeständen sowie fachliche Expertise kann BirdLife Österreich kontaktiert werden (siehe dazu *Impressum & Kontakte*). Im Zuge von Verfahren sollten Gerichtssachverständige aus der Fachgruppe **Naturschutz, Umweltschutz** insbesondere Artenschutz, Vögel, Greifvögel bzw. Vogelschutz und illegale Greifvogelverfolgung zur Expertise herangezogen werden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Internationales Recht

Biodiversitäts-Konvention

Das „Übereinkommen über die Biologische Vielfalt“¹⁶ (sog. Biodiversitätskonvention) wurde 1992 bei der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Brasilien) zur Unterzeichnung aufgelegt und ist 1993 in Kraft getreten.¹⁷

Es bezweckt „die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile“¹⁸. Die Biodiversitätskonvention erstreckt sich nicht nur auf bestimmte Arten, sondern zielt auf den Schutz der gesamten biologischen Vielfalt ab. Sie ist somit das erste internationale Abkommen, das sich mit Biodiversitätsschutz auf einer globalen Ebene befasst.¹⁹

Sowohl Österreich als auch die EU sind der Biodiversitätskonvention beigetreten, aufgrund eines Erfüllungsvorbehaltes ist sie jedoch nicht unmittelbar anwendbar.²⁰

Bonner Konvention

Das „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten“²¹ (Bonner Konvention) zielt darauf ab, koordinierte Schutzmaßnahmen für wandernde Tierarten zu ergreifen, da ein staatenübergreifender Schutz für solche Arten unerlässlich ist.²² Die Konvention bezweckt daher im Wesentlichen, ein Netz von Schutzgebieten für Brut- und Rastplätze zu errichten, sieht daneben aber Forschungs- und Monitoringtätigkeiten vor.²³

Sowohl die EU als auch Österreich sind der Konvention beigetreten. Da die Bonner Konvention aber keine Sanktionen vorsieht, entspricht sie eher einer Absichtserklärung und sind ihre Bestimmungen ebenfalls nicht direkt anwendbar.²⁴

Um bestimmte Schutzanliegen zu stärken (z.B. zum Schutz der Fledermäuse in Europa oder zum Schutz der Afrikanisch-Eurasischen Wasservögel), sieht die Bonner Konvention

¹⁶ Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, BGBl 1995/213 idF BGBl III 2010/134 (Biodiversitätskonvention).

¹⁷ Vgl. [Umweltbundesamt, Biodiversitätskonvention](#) (5.11.2019).

¹⁸ Art 1 Biodiversitätskonvention.

¹⁹ Vgl. [Biologische Vielfalt, Biodiversitätskonvention](#) (5.11.2019).

²⁰ Vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 23.

²¹ Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, BGBl III 2005/149 idF BGBl III 2013/133 (Bonner Konvention).

²² Vgl. [BMNT, Bonner Konvention](#) (5.11.2019).

²³ Vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 24.

²⁴ Vgl. ebd.

den Abschluss von Zusatzabkommen vor²⁵, diesen können Staaten unabhängig von der Unterzeichnung der Konvention beitreten.²⁶

Berner Konvention

Die Berner Konvention²⁷ wurde 1979 abgeschlossen und dient der Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Zu diesem Zweck „*unternimmt jede Vertragspartei die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.*“²⁸

Die Berner Konvention beruht auf zwei Säulen: dem Schutz von Lebensräumen sowie dem Schutz von Arten²⁹, wobei zwischen „streng geschützten“ und „geschützten“ Arten unterschieden wird.³⁰

Neben Österreich ist auch die EU der Berner Konvention beigetreten und hat diese durch die FFH- und die Vogelschutz-RL umgesetzt (siehe dazu Punkt 4.2). Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL in Österreich dient somit auch der Umsetzung der Berner Konvention.³¹

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES³²)

Das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“³³ (Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw. CITES) wurde 1973 abgeschlossen und ist, wie der Name schon sagt, eigentlich ein Handelsübereinkommen.³⁴

Um die Überlebenschancen wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhöhen, die durch Handelsinteressen in ihrem Bestand bedroht sind, sieht dieses Übereinkommen ein umfassendes Kontrollsystem für den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und den aus ihnen erzeugten Produkten vor. In den Anhängen sind ca. 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten festgelegt, mit denen der Handel je nach Schutzwürdigkeit

²⁵ Vgl. Art 2 Abs 3 Bonner Konvention.

²⁶ Vgl. [Umweltbundesamt, Bonner Konvention](#) (5.11.2019).

²⁷ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, BGBl 1983/372 idF BGBl III 1999/82 (Berner Konvention).

²⁸ Art 3 Abs 1 Berner Konvention.

²⁹ Vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 22.

³⁰ Vgl. Anhang I, II und III Berner Konvention.

³¹ Vgl. [Umweltbundesamt, Berner Konvention](#) (5.11.2019).

³² Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora.

³³ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl 1982/188 idF BGBl III 2015/52 (Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw CITES).

³⁴ Vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 26.

grundsätzlich verboten, beschränkt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist.³⁵

Auch diesem Übereinkommen sind sowohl Österreich als auch die EU beigetreten (zu den Umsetzungsrechtsakten siehe Punkt 4.2 bzw. 4.3).

Ramsar Konvention

Das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar Konvention)³⁶ wurde 1971 abgeschlossen und bezweckte ursprünglich den Schutz von Feuchtgebieten als Lebensraum für Vögel. Mittlerweile ist das Ziel der Ramsar Konvention aber der generelle Schutz von Feuchtgebieten.³⁷

Österreich hat 23 Feuchtgebiete als sogenannte Ramsar-Gebiete ausgewiesen. Daraus folgt zwar noch kein unmittelbarer Schutz, doch sind fast alle dieser Gebiete auch zu Naturschutzgebieten verordnet worden.³⁸

Alpenkonvention

Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention)³⁹ wurde zwischen den acht Alpenstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Slowenien, Schweiz und der EU abgeschlossen⁴⁰ und gilt nur für den Alpenraum.⁴¹

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenvertrag mit folgender allgemeinen Verpflichtung: *„Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen*

³⁵ Vgl. [Umweltbundesamt, Washingtoner Artenschutzabkommen](#) (5.11.2019).

Ob eine Art im CITES gelistet ist, kann einfach über die [WISIA](#), die Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn abgefragt werden.

³⁶ Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung, BGBl 1983/225 idF BGBl III 2014/117 (Ramsar Konvention).

³⁷ Vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 19.

³⁸ Vgl. [Umweltbundesamt, Ramsar-Gebiete](#) (5.11.2019).

³⁹ Übereinkommen zum Schutz der Alpen BGBl 1995/477 idF BGBl III 2013/183 (Alpenkonvention). Besonders zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Durchführungsprotokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl III 2002/236 idF BGBl III 2005/113 (Naturschutzprotokoll).

Dessen Ziel ist es, *„in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.“* (Art 1 Naturschutzprotokoll).

⁴⁰ Vgl. [Umweltbundesamt, Alpenkonvention](#) (5.11.2019).

⁴¹ Vgl. Art 1 Abs 2 Alpenkonvention.

*Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.*⁴²

Daneben bestehen acht Durchführungsprotokolle, die eigenständige völkerrechtliche Verträge bilden und Bestimmungen zu den folgenden Sachbereichen enthalten: Berglandwirtschaft, Bergwald, Bodenschutz, Energie, **Naturschutz und Landschaftspflege**⁴³, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Tourismus, Verkehr.

Die Alpenkonvention dient somit nicht ausschließlich dem Naturschutz. Zu beachten ist auch, dass nur wenige Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind bzw. auch das nicht unstrittig ist.⁴⁴

⁴² Art 2 Abs 1 Alpenkonvention.

⁴³ Art 1 Durchführungsprotokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, BGBl III 2002/236 idF BGBl III 2005/113:

„Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.“

⁴⁴ Vgl. Kraemmer/Onz, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 16ff.

3.2. Europarecht

3.2.1. Sekundärrecht

Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁴⁵ (Vogelschutz-RL) ist das wesentliche Regelwerk für den Schutz wildlebender Vögel in der Europäischen Union.

Sie bezweckt generell „die Erhaltung **sämtlicher** wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet [...] der Mitgliedsstaaten heimisch sind“⁴⁶ und gilt daher für alle „Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume“⁴⁷.

Das wesentliche Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist die Einrichtung von **Schutzgebieten**⁴⁸ (Special Protection Areas bzw. Natura 2000-Gebieten), die von den Mitgliedsstaaten auszuweisen sind. Daneben haben die Mitgliedsstaaten aber auch außerhalb von Schutzgebieten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle wildlebenden Vögel in der europäischen Union zu schützen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Verbote:

- a) das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) das Verbot des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) das Verbot ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Verbot des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.⁴⁹

Des Weiteren haben die Mitgliedsstaaten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln aller wildlebenden Vogelarten sowie von Teilen davon oder Erzeugnissen daraus zu untersagen. Dies hat auch die Beförderung und das Halten für den Verkauf sowie das Anbieten zum Verkauf zu umfassen.⁵⁰

Ausnahmen von diesen Verboten können aus bestimmten Gründen wie z.B. im Interesse der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt oder zur

⁴⁵ RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7 (Vogelschutz-RL).

⁴⁶ Art 1 Abs 1 Vogelschutz-RL.

⁴⁷ Art 1 Abs 2 Vogelschutz-RL.

⁴⁸ Vgl. Art 3 Abs 2 lit a Vogelschutz-RL.

⁴⁹ Art 5 Vogelschutz-RL.

⁵⁰ Vgl. Art 6 Abs 1 Vogelschutz-RL.

Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt genehmigt werden, aber nur dann, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.⁵¹

Nach der Regelungssystematik der Vogelschutz-RL finden sich in Anhang I vom Aussterben bedrohte, seltene oder empfindliche Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind⁵² (siehe dazu auch Punkt 2). D.h. für diese sind jedenfalls Schutzgebiete auszuweisen und die oben genannten Verbote zu erlassen.

In Anhang II sind jene Vogelarten gelistet, die aufgrund von Populationsgröße, geografischer Verbreitung und Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen, wobei die Jagd die Anstrengungen zur Erhaltung dieser Vogelarten nicht zunichtemachen darf.⁵³ Dabei ist zu beachten, dass die in Anhang II Teil B gelisteten Vogelarten aber nur in jenen Mitgliedsstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden dürfen.⁵⁴

Anhang III nennt jene Vogelarten, die unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden dürfen, wobei dies auch Teile davon oder Erzeugnisse daraus umfasst. Wesentlich ist außerdem die Liste verbotener Jagd- und Fangmethoden in Anhang IV, die z.B. Netze, Fangfallen oder vergiftete/betäubende Köder umfasst.

Die Vogelschutz-RL der EU dient also der Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten und sieht für bestimmte gefährdete Vogelarten ein strenges Schutzregime vor. Da Richtlinien ihrem Wesen nach aber lediglich Ziele vorgeben, die Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele aber grundsätzlich den Mitgliedsstaaten überlassen, obliegt die konkrete Umsetzung der Vogelschutz-RL dem nationalen Recht⁵⁵ (siehe dazu Punkt 3.3).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁵⁶ (FFH-RL) ist zwar für die gegenständlich behandelten Greifvögel nicht einschlägig, weist aber eine ähnliche Regelungsmethodik wie die Vogelschutz-RL auf. So sieht auch die FFH-RL die Ausweisung von Schutzgebieten für bestimmte Arten, die Festlegung von Verboten, die für bestimmte Arten unabhängig von einem bestimmten Schutzgebiet gelten, und die Möglichkeit von Ausnahmen von diesen Verboten vor.⁵⁷ Aus diesem Grund sollten für Auslegungsfragen nicht nur die EuGH-Judikatur zur Vogelschutz-RL herangezogen werden, sondern stets auch die Entscheidungen zur FFH-RL sinngemäß berücksichtigt werden.

⁵¹ Vgl. Art 9 Vogelschutz-RL.

⁵² Vgl. Art 4 Vogelschutz-RL iVm Anhang 1.

⁵³ Vgl. Art 7 Abs 1 Vogelschutz-RL.

⁵⁴ Vgl. Art 7 Abs 3 Vogelschutz-RL.

⁵⁵ Vgl. *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht⁹ Rz 384f.

⁵⁶ RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 (FFH-RL).

⁵⁷ Vgl. Art 6, 12 und 16 FFH-RL.

Umweltkriminalitäts-Richtlinie

Ziel der „Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“⁵⁸ ist es, durch strafrechtliche Maßnahmen einen wirksameren Umweltschutz zu gewährleisten:

Ein wirksamer Umweltschutz erfordert insbesondere abschreckendere Sanktionen für umweltschädigende Tätigkeiten, die typischerweise die Luft, insbesondere die Stratosphäre, den Boden, das Wasser, Tiere oder Pflanzen erheblich schädigen oder schädigen können und sich auch auf die Erhaltung von Arten auswirken.⁵⁹

Dazu legt die Richtlinie in Artikel 3 in neun Punkten Straftaten fest, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union strafrechtlich verfolgt werden sollen. Darunter generelle Umweltverschmutzung (lit a), Verschmutzung durch Abfall (lit b, c), Verschmutzung durch Betriebsanlagen (lit d) und in lit f:

„die Tötung, die Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat“

sowie in lit g:

„der Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat“

Die Richtlinie legt außerdem fest, dass auch Anstiftung und Beihilfe zu diesen Taten (in Österreich: Bestimmungs- und Beitragstäterschaft gem. § 12 StGB) strafbar sein müssen,⁶⁰ sowie dass auch juristische Personen für solche Straftaten verantwortlich sein können (in Österreich: Verbandsverantwortlichkeit).

Die Umweltkriminalitäts-Richtlinie ist in Österreich vor allem im Strafgesetzbuch umgesetzt. Wie andere unionsrechtliche Richtlinien sind die Bestimmungen selbst nicht direkt verbindlich, aber sie sind heranzuziehen, wenn die österreichische Umsetzung unklar ist, oder sie hinter den EU-Vorgaben zurückbleibt.

⁵⁸ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABI L 2008/328, 28 (Umweltkriminalitäts-Richtlinie).

⁵⁹ Erwägungsgrund 5 RL 2008/99/EG.

⁶⁰ Art 4 Umweltkriminalitäts-Richtlinie.

CITES-VO

Zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES)⁶¹ hat die EU eine „Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“⁶² (sog. CITES-VO) erlassen.

Die CITES-VO ist analog zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen gegliedert:⁶³

In Anhang A finden sich vom Aussterben bedrohte oder seltene Arten, deren Überleben durch den Handel gefährdet ist und die deshalb grundsätzlich nicht bzw. nur unter besonders strengen Voraussetzungen gehandelt werden dürfen.

In Anhang B finden sich Arten, die international in so großen Mengen gehandelt werden, dass ihr Überleben in bestimmten Ländern gefährdet sein könnte und die deshalb einem streng reglementierten und kontrollierten Handel unterliegen.

In Anhang C finden sich Arten, die in bestimmten Staaten besonderen Regelungen unterworfen sind und alle anderen CITES-Arten. Die Kontrolle des Handels ist hier weniger streng, für die Einfuhr ist z.B. nur eine Meldung (keine Genehmigung) notwendig.

In Anhang D finden sich Arten, bei denen der Umfang der Einfuhren in die EU eine Überwachung rechtfertigt.

Da Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten, bedarf es keiner Umsetzung mehr in nationales Recht. Die CITES-VO ist somit in Österreich unmittelbar anwendbar, lediglich zu ihrer Vollziehung wurden Vorschriften⁶⁴ bzgl. Strafbestimmungen, Nachweispflichten, Kontrollbefugnisse etc. erlassen.⁶⁵

3.3. Österreichisches Recht

Der besondere Schutz von Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) wird in Österreich rechtssystematisch zum **Naturschutzrecht** gezählt⁶⁶ und ist somit aufgrund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG **Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung**.

⁶¹ Vgl. Punkt 4.1.

⁶² VO (EG) 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI L 1997/61, 1 (CITES-VO).

⁶³ Vgl. Art 3ff CITES-VO.

⁶⁴ Vgl. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, BGBl I 2010/16 idF BGBl I 2019/104 (**Artenhandelsgesetz**).

StF: BGBl. I Nr. 16/2010.

⁶⁵ Vgl. [BMNT, Regelung von CITES in der Europäischen Gemeinschaft](#) (5.11.2019).

⁶⁶ Vgl. *Schnedl*, Umweltrecht² Rz 374. Zum Naturschutzrecht zählen z.B. auch der Schutz bestimmter Gebiete (wie etwa Natura 2000-Gebiete, Nationalparks etc.) und der allgemeine Landschaftsschutz.

Die Umsetzung der für Greifvögel einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben und zwar insbesondere der Vogelschutz-RL erfolgte in den hier behandelten Bundesländern aber nicht allein in den jeweiligen Naturschutzgesetzen.

Insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote, wie z.B. das Verbot des Tötens und Fangens, wurden in den hier behandelten Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark großteils in den jeweiligen **Jagdgesetzen** umgesetzt.⁶⁷

Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten ist jedoch sowohl in Oberösterreich⁶⁸ als auch in Niederösterreich⁶⁹, der Steiermark⁷⁰ und dem Burgenland⁷¹ in den jeweiligen **Naturschutzgesetzen** geregelt und erfolgt in allen diesen Bundesländern durch Verordnung der Landesregierung.

Beinahe alle der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete in den gegenständlichen Bundesländern listen Greifvögel als Schutzgüter. Die nachfolgend genannten Beispiele sind insbesondere auch deshalb von hoher Relevanz, weil in diesen Vogelschutzgebieten bereits mehrfach Fälle illegaler Verfolgung registriert wurden bzw. durch illegale Verfolgung negative Einflüsse auf die Schutzgebiete vorhanden sind:

- **Burgenland:**
 - **Parndorfer Platte – Heideboden** (SiteCode: AT1125129)
- **Niederösterreich:**
 - **March-Thaya-Auen** (SiteCode: AT1202V00),
 - **Westliches Weinviertel** (SiteCode: AT1209000),
 - **Sandboden und Praterterrasse** (SiteCode: AT1213V00)
- **Oberösterreich:**
 - **Unterer Inn** (SiteCode: AT3105000)

Aktuelle Bestandszahlen können bei BirdLife Österreich nachgefragt werden (siehe dazu *Impressum & Kontakte*).

⁶⁷ Zu den konkreten Verbotstatbeständen siehe Punkt 6.

⁶⁸ Vgl. § 24 Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl 2001/129 idF LGBl 2019/54 (ÖÖ NSchG).

⁶⁹ Vgl. § 9 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz, LGBl 5500-0 idF LGBl 2019/26 (NÖ NSchG).

⁷⁰ Vgl. § 9 Steiermärkisches Naturschutzgesetz, LGBl 2017/71 (Stmk NSchG).

⁷¹ Vgl. § 22b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl 1991/27 idF LGBL 2019/43 (Bgld NSchG).

4. Greifvogelschutz durch Strafen

Es zeigt sich also, dass ein dichtes Netz aus internationalen, europäischen und österreichischen Schutzvorschriften besteht, die so ausgestaltet sind, dass sie den Schutz von Greifvögeln in der Theorie durchaus auch gewährleisten. In der Praxis stellt sich aber natürlich die Frage, wie erreicht werden kann, dass diese Vorschriften auch von allen eingehalten werden.

Die Akzeptanz und Einhaltung von Umweltschutzvorschriften kann natürlich durch Erziehung, Bildung und Bewusstseinsbildung erhöht werden, wie in allen Rechtsbereichen setzt aber auch das Umweltrecht auf ein umfassendes Strafwesen. Unter einer Strafe versteht man im Allgemeinen ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung verhängt wird. Neben einem gewissen Vergeltungsgedanken für das begangene Unrecht liegt der Hauptzweck von Strafen aber in der **Prävention**, also der Verhinderung zukünftiger Straftaten. Man unterscheidet dabei zwischen Generalprävention und Spezialprävention. Während erstere die Erziehung der Allgemeinheit im Fokus hat und der Begehung strafbarer Handlungen durch anderen entgegenwirken soll, zielt die Spezialprävention auf die/den einzelne/n TäterIn ab: Jene Person, die bereits eine strafbare Handlung begangen hat, soll in Zukunft davon abgehalten und zu rechtstreuem Verhalten erzogen werden.⁷²

Damit dieser Strafzweck auch eine Wirkung entfaltet, liegt es natürlich auf der Hand, dass bei strafbaren Handlungen auch tatsächlich Strafen verhängt und diese auch vollzogen werden müssen. Wenn TäterInnen kein Unrechtsbewusstsein haben und in dem Bewusstsein handeln, dass dieses Handeln auch nicht sanktioniert wird, hält sie dies wohl kaum von der Begehung weiterer Taten ab.

Dieser Umstand dürfte wohl auch mitursächlich für die hohe Zahl an Fällen illegaler Greifvogelverfolgung in Österreich sein. Obwohl sowohl das gerichtliche Strafrecht als auch das Verwaltungsstrafrecht einen umfassenden Katalog an Straftatbeständen für das Zuwiderhandeln gegen artenschutzrechtliche Vorschriften bereithalten, ist die illegale Verfolgung noch immer eine der Hauptbedrohungen für Greifvögel.

Wie bereits zuvor erwähnt wurden seit dem Jahr 2000 von WWF Österreich und BirdLife Österreich mehr als 400 Fälle illegaler Verfolgung österreichweit registriert und in rund der Hälfte dieser Fälle waren Greifvögel betroffen, wobei man davon ausgeht, dass ein wahrscheinlich großer Anteil unentdeckt bleibt. Im überwiegenden Teil wurde eine Anzeige erstattet, jedoch wurde dabei in der Regel nicht die Verletzung einer konkreten Vorschrift angezeigt, sondern nur ein bestimmter Sachverhalt gemeldet. Erfahrungen aus der Praxis zeigen außerdem, dass bei strafbaren Handlungen, die sich gegen Tiere richten, in erster Linie an Tierquälerei gedacht wird und dann auch eine Anzeige wegen Tierquälerei erstattet wird. In solchen Situationen ist es daher unerlässlich, dass die zuständigen Strafverfolgungsorgane sofort anhand des angezeigten Sachverhalts folgende Einschätzungen verlässlich treffen können:

- Fällt der Fall aufgrund seines schweren Unrechtsgehalts in die Zuständigkeit der Strafgerichte oder der Verwaltungsstrafbehörden?

⁷² Vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT¹⁵, 4ff.

- Können bestimmte Delikte aufgrund der Umstände von vornherein ausgeschlossen werden?
- Unterliegt ein Vorfall dem Jagdrecht oder dem Naturschutzrecht?

Viele dieser Fragen können mitunter schon allein aufgrund der betroffenen Vogelart beantwortet werden. Das gegenständliche Dokument soll daher eine erste Orientierungshilfe bieten, wenn ein Fall von illegaler Greifvogelverfolgung angezeigt wird. Es soll unter anderem ermöglichen, schon allein anhand der betroffenen Vogelart(en) zuverlässige Schlüsse für die weitere Strafverfolgung zu ziehen.

Dass dieser ersten Einschätzung des Falles eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, wird klar, wenn man sich zum einen das Institut der Verjährung und zum anderen das Doppelbestrafungsverbot vor Augen führt.

Während im gerichtlichen Strafrecht lediglich eine Verjährung der Strafbarkeit und der Vollstreckbarkeit⁷³ vorgesehen ist, ist im Verwaltungsstrafrecht zusätzlich eine sog. **Verfolgungsverjährung** vorgesehen:

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.⁷⁴

Für diese Verfolgungsverjährung ist im VStG aber keine Hemmung vorgesehen, gehemmt wird nämlich ausdrücklich nur die Strafbarkeitsverjährung nach dem VStG:

"§ 31 (2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

(...)

2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;

(...)"⁷⁵

Wenn also wegen einer strafbaren Handlung zunächst durch die Staatsanwaltschaft ermittelt wird und diese die Ermittlungen oder das Verfahren erst spät einstellt, kann es sein, dass die Verfolgung eines Verwaltungsdelikts unter Umständen gar nicht mehr möglich ist, weil diese nach dem VStG bereits verjährt ist. Aus Effizienzgründen ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass von Verwaltungsstrafbehörden aufgrund der Subsidiarität

⁷³ Vgl. §§ 57ff StGB.

⁷⁴ § 31 Abs 1 VStG.

1. ⁷⁵ § 31 Abs 2 VStG. *die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union."*

des Verwaltungsstrafrechts⁷⁶ keine Verfolgungshandlungen (z.B. Ladung, Vernehmung, Strafverfügung) gesetzt werden, solange der Fall bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Vielfach können von Verwaltungsbehörden aber auch keine Verfolgungshandlungen gesetzt werden, weil sie schlicht keine Kenntnis von einem Verwaltungsdelikt haben, da eine Strafverfolgung nach dem StGB eingeleitet wurde.

Diese Gefahr einer Verfolgungsverjährung kann vermieden werden, wenn die Strafverfolgung sofort wegen des „richtigen“ Delikts eingeleitet wird und Rückschlüsse auf dieses Delikt kann man in vielen Fällen allein schon aufgrund des betroffenen Vogels, also noch unabhängig von dem/r konkreten TäterIn ziehen.

Als problematisch hat sich in der Praxis auch schon das **Verbot der Doppelbestrafung** (*ne bis in idem*) erwiesen. Dieses Grundrecht ist in Art 4 7.ZPEMRK verankert und besagt, dass „niemand [...] wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden“ darf. Daraus wird aber nicht nur ein Verbot der Doppelbestrafung, sondern auch ein **Verbot der Doppelverfolgung** abgeleitet.⁷⁷

Zwar hatte Österreich zu Art 4 7.ZPEMRK die Erklärung abgegeben, dass sie nur für das gerichtliche Strafrecht gelten soll, diese hat aber sowohl der EGMR⁷⁸ als auch der VfGH⁷⁹ als ungültig qualifiziert.⁸⁰ Daraus folgt, dass bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung, aber auch bei einem Freispruch ein Verwaltungsstrafverfahren wegen derselben Tat ausgeschlossen ist.

Die Frage, wann „dieselbe Tat“ vorliegt, wird in der Judikatur des EGMR nicht einheitlich beantwortet⁸¹, der VfGH vertritt aber die gefestigte Ansicht, dass „die Verfolgung wegen ein und desselben tatsächlichen Verhaltens nach zwei verschiedenen Straftatbeständen zulässig [ist], **sofern diese sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden**.“⁸²

So hat der VfGH⁸³ z.B. ausgesprochen, dass sich die Tatbestände des § 182 Abs 2 StGB (Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes) und die angewendeten Straftatbestände des Tiroler Naturschutzgesetzes (bewilligungslose Geländeabtragungen

⁷⁶ Vgl. § 22 Abs 1 VStG: „Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

⁷⁷ Vgl. VwGH 15.4.2016, Ra 2015/02/0226.

Explizit normiert ist das Verbot der Doppelverfolgung in der korrespondierenden Bestimmung in Art 50 GRC: „Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“

⁷⁸ EGMR *Gradinger*, Serie A 328-C.

⁷⁹ VfGH 14.696/1996.

⁸⁰ Vgl. *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁶ (2018) Rn 457.

⁸¹ Vgl. EGMR *Gradinger*, Serie A 328-C; EGMR *Oliviera*, RJD 1998-V; EGMR (Große Kammer) *Zolotukhin*, 10.2.2009, 14.929/03.

⁸² VfGH 16.12.2010, B343/10.

⁸³ Vgl. VfGH 14.3.2018, E 507/2017-20.

und Geländeaufschüttungen; bewilligungslose dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen; bewilligungslose Errichtung von Anlagen in Feuchtgebieten; Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Pflanzenarten) in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden. Eine Bestrafung nach dem Tiroler NSchG nach rechtskräftigem Freispruch wegen § 182 Abs 2 StGB verstößt somit nach Ansicht des VfGH **nicht** gegen das Doppelbestrafungsverbot.

Ob sich die Straftatbestände im Einzelfall in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden, ist zweifellos nicht einfach zu beurteilen und es kann den Strafverfolgungsbehörden wohl kaum eine juristische Detailprüfung auf Niveau des VfGH aberlangt werden. Schwierigkeiten dürfte bei dieser Beurteilung außerdem die **Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht** bereiten. Das bedeutet, dass bei einem Großteil der Umweltstrafdelikte eine Strafbarkeit nur eintritt, wenn dadurch auch gegen eine Verwaltungsvorschrift verstoßen wird.⁸⁴ Schon allein daraus kann auf eine gewisse mitunter problematische Ähnlichkeit der Tatbestandselemente geschlossen werden.

Aber auch die Delikte der Tierquälerei in §§ 222 StGB und § 5 TSchG dürften regelmäßig Fragen in Bezug auf eine potentielle verbotene Doppelbestrafung aufwerfen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass sich diese Bestimmungen wohl schon allein aufgrund der subjektiven Tatbestandsmerkmale wesentlich unterscheiden: Während § 222 StGB (zumindest einen bedingten) Vorsatz verlangt, der sich auch auf die Tatbestandsmerkmale „roh“, „unnötige Qualen“ und „mutwillig“ erstrecken muss⁸⁵, genügt für § 5 TSchG aufgrund des allgemeinen Grundsatzes in § 5 VStG Fahrlässigkeit. Daraus folgt, dass ein Freispruch nach § 222 StGB **mangels Vorsatz** eine Bestrafung wegen § 5 TSchG **nicht** ausschließt.

Probleme kann das Doppelbestrafungsverbot aber nicht nur im Verhältnis zwischen gerichtlichem und Verwaltungsstrafrecht bereiten, sondern auch innerhalb des Verwaltungsstrafrechts.⁸⁶

⁸⁴ Vgl. Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 180-183b, Rn 5f.

⁸⁵ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222, Rn 88.

⁸⁶ Vgl. VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029.

Freispruch

Rechtliche Zuordnung & Doppelbestrafungsverbot

Anzeige nach § 222 – Fuchs gefangen – angeschossen – von Hund zerfleischt

*Anschaulich vor Augen geführt hat dies jener allseits bekannte Fall, in dem ein Jäger einem Fuchs in einer Falle in den Rücken geschossen, den an den Hinterläufen gelähmten Fuchs dann aus der Falle kriechen ließ, um schließlich seinen Hund auf den Fuchs zu hetzen, der den Fuchs zerfleischte. Angesichts dieser Grausamkeit scheint es nicht verwunderlich, dass eine Verwaltungsstrafe wegen Tierquälerei nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurde. Diese Strafe wurde aber aufgehoben und das Verfahren **eingestellt**, weil das Verwaltungsgericht den **Sachverhalt dem Jagdrecht zuordnete** und die Ausübung der Jagd nicht in den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes fällt (siehe dazu Punkt 7.3.1). Das anschließend erlassene Straferkenntnis wegen Verletzung des Jagdgesetzes wurde daraufhin aber vom VwGH rechtskräftig aufgehoben. Er sah darin einen Verstoß gegen das Verbot der **Doppelbestrafung**, weil die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens einem rechtskräftigen Freispruch gleichkommt, beiden Verfahren dieselbe einheitliche Tathandlung zugrunde lag und die jeweiligen Bestimmungen des TSchG und des betreffenden JagdG dieselbe Schutzrichtung aufwiesen. Im Ergebnis blieb der Täter somit straffrei, was nicht nur unter TierschützerInnen zu einem Aufschrei führte.*

Somit ist es auch im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Doppelbestrafungsverbotens entscheidend, dass von Anfang an das „richtige“ Strafverfahren geführt wird und derart unzufriedenstellende Ergebnisse in Zukunft verhindert werden. In den folgenden Kapiteln werden daher jene Straftatbestände dargestellt, die bei Fällen illegaler Greifvogelverfolgung in Österreich in Betracht kommen. Aufgrund der Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts werden zunächst die für Greifvögel einschlägigen Bestimmungen des StGB erörtert. Im Anschluss daran folgt eine Darstellung jener Verwaltungsmaterien (Jagdrecht, Naturschutzrecht und Tierschutzrecht), die bei der Verfolgung von Greifvögeln von Relevanz sind.

5. Kriminalstrafrecht⁸⁷

5.1. Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§§ 137ff)

Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.⁸⁸

Das Nachstellen, Töten, Verletzen etc. von Wild wird zwar im Strafgesetzbuch unter bestimmten Voraussetzungen als Eingriff in fremdes Jagdrecht gewertet und daher sanktioniert, es handelt sich dabei aber nicht um eine Umwelt- oder Naturschutzbestimmung.⁸⁹ § 137 und seine Qualifikationen⁹⁰ sind **primär Vermögensdelikte**: „Geschütztes Rechtsgut ist damit in erster Linie das Jagd- und Fischereirecht als Teilaspekt des Vermögens des Berechtigten. [...] die Bewahrung des Wild- und Fischbestandes [ist] nur mitgeschütztes nachgeordnetes Rechtsgut.“⁹¹

Aus dieser Konzeption des Tatbestandes des § 137 folgt zweierlei: Das Delikt ist verwaltungsakzessorisch – es wird dabei aber nicht generell auf einen Verstoß gegen Verwaltungsrecht abgestellt, sondern an die konkreten Bestimmungen in den jeweiligen Landesjagdgesetzen bzw. Landesfischereigesetzen angeknüpft. Daraus folgt aber je nach Bundesland eine unterschiedliche Reichweite des § 137, denn der Begriff Wild wird in den Jagdgesetzen der Bundesländer durchaus unterschiedlich definiert.⁹² Als Wild iSd StGB gelten daher je nach Tatort andere Tiere und zwar nur jene herrenlosen, wildlebenden Tiere, die in den einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen genannt werden. **Daraus folgt, dass Eingriffe in Bezug auf Greifvögel, die im jeweiligen Bundesland nicht im JagdG genannt werden, nicht von § 137 erfasst sind.**⁹³

Die zweite Konsequenz basiert auf dem zentralen Tatbildmerkmal des § 137: Handlungen sind nämlich nur dann strafbar, wenn sie **unter Verletzung fremden Jagdrechts** begangen werden, d.h. wenn z.B. Wild bejagt wird, ohne das Rechte eines/r anderen verletzt werden, dann fällt diese nicht unter § 137. Daraus folgt, dass eine Verletzung fremden Jagdrechts ausgeschlossen ist, wenn das Wild zwar in den Anwendungsbereich des jeweiligen JagdG fällt, aber aufgrund einer ganzjährigen Schonzeit der Jagd dauerhaft

⁸⁷ Sämtliche §§ ohne Quellenangaben beziehen sich auf das StGB.

⁸⁸ § 137.

⁸⁹ Vgl. Salimi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 137 Rn 38.

⁹⁰ In den §§ 138 und 140 finden sich Qualifikationen für einen schweren Eingriff (z.B. wenn der Wert 5.000 € übersteigt oder bestimmte Geräte verwendet werden) bzw. bei Gewaltanwendung des Wilderers. § 139 normiert eine besondere Verfolgungsvoraussetzung: „Begeht der Täter den Eingriff in fremdes Jagdrecht an einem Ort, wo er die Jagd, oder den Eingriff in fremdes Fischereirecht an einem Ort, wo er die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben darf, so ist er wegen der nach den §§ 137 und 138 strafbaren Handlungen nur mit Ermächtigung des Jagd- oder Fischereiberechtigten zu verfolgen.“

⁹¹ Ebd Rn 2f.

⁹² Vgl. dazu Punkt 7.1.

⁹³ Vgl. Salimi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 137 Rn 7, 10ff.

entzogen ist oder durch das JagdG als „nicht jagdbar“ eingestuft wird. Denn diese Tiere hätte auch die/der Jagdberechtigte nicht bejagen dürfen und daher kann er/sie nicht in seinem/ihren Recht verletzt sein. Aus den Untersuchungen der betreffenden JagdG in Punkt 6.1 ergibt sich nun aber, dass dort sämtliche Greifvögel, die dem Jagdrecht unterliegen, ganzjährig geschont oder nicht jagdbar sind.⁹⁴ **Das bedeutet, dass § 137 für das Nachstellen, Töten oder Verletzen von Greifvögeln in den untersuchten Bundesländern grundsätzlich nicht einschlägig ist.** Anderes gilt nur für den Fall, dass dem/der Jagdberechtigten eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme einer geschützten Greifvogelart erteilt wurde. Werden Exemplare der betreffenden Vogelart dann durch eine andere Person getötet, ist eine Verletzung des fremden Jagdrechts wohl zu bejahen.

Grundsätzlich anders ist die Sachlage in Bezug auf die verbotene **Zueignung** zu beurteilen. Auch die Zueignung muss „unter Verletzung fremden Jagdrechts“ geschehen, um die objektiven Tatbestandsmerkmal des § 137 zu erfüllen – dies ist hier jedoch zu bejahen: Das Jagdrecht besteht nämlich unter anderem in der **ausschließlichen Berechtigung, sich verendetes Wild anzueignen**.⁹⁵ Da in diesem Zusammenhang nicht zwischen jagdbarem Wild oder nicht jagdbarem Wild unterschieden wird, umfasst dies auch die Berechtigung, sich **Totfunde geschützter Arten** anzueignen. Da die Vogelschutz-RL (wie auch die FFH-RL) den Besitz toter Exemplare geschützter Arten nicht verbietet⁹⁶, ist dieses Aneignungsrecht wohl auch im Einklang mit den europäischen Vorgaben. Zusammengefasst bedeutet das, dass die/der Jagdberechtigte zwar nicht das Recht hat, Exemplare geschützter Arten zu töten, aber sehr wohl das Recht hat, sich in seinem/ihrem Jagdrevier verendete Tiere geschützter Arten anzueignen.⁹⁷ In diesem Aneignungsrecht, das einen Teil des Jagdrechts darstellt, kann die/der Jagdberechtigte im Zusammenhang mit geschützten Greifvögeln also sehr wohl verletzt werden.

Zusammengefasst scheidet eine Strafverfolgung nach § 137 wegen des Tötens geschützter Greifvögel zwar idR aus, das Zueignen des getöteten Vogels kann aber sehr wohl nach § 137 strafbar sein.⁹⁸

⁹⁴ Salimi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 137 Rn 38, 44.

⁹⁵ Vgl. § 1 Abs 1 Bgld JagdG; § 1 Abs 3 lit c OÖ JagdG; § 1 Abs 1 NÖ JagdG; § 1 Abs 1 Stmk JagdG.

⁹⁶ Art 5 lit c Vogelschutz-RL verbietet lediglich den Besitz von Eiern geschützter Vogelarten; aus Art 12 Abs 2 iVm Abs 3 FFH-RL ergibt sich, dass das Verbot des Besitzes von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten lediglich für lebende Exemplare gilt („gelten für alle Lebensstadien der Tiere“).

⁹⁷ Davon unberührt besteht dennoch ein Verkaufsverbot nach Art 6 Abs 1 Vogelschutz-RL: „Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.“

Dieses Verkaufsverbot wurde in den JagdG auch entsprechend umgesetzt (vgl. § 85 Abs 1 und 2 Bgld JagdG; § 3 Abs 5 NÖ JagdG; § 48 Abs 4 OÖ JagdG; §§ 58 Abs 2a Z 5 Stmk JagdG).

⁹⁸ Als Bundesgesetz gilt das StGB zwar für das ganze Bundesgebiet, der konkrete Schutzstatus der Greifvögel wurde aber nur in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark analysiert und in der Folge auch nur deren JagdG untersucht. Die Aussagen im Rahmen der gegenständlichen Studie beziehen sich daher stets nur auf die genannten Bundesländer.

5.2. Umweltstrafrecht

In den §§ 180ff wird das **Rechtsgut Umwelt** unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Wie bereits oben erwähnt sind diese Bestimmungen in der Regel verwaltungsakzessorisch ausgeformt, d.h. eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie auch gegen eine Verwaltungsvorschrift verstößt. Durch den weiten Begriff Verwaltungsvorschrift sind Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie unmittelbar anwendbare EU-Bestimmungen umfasst.⁹⁹

Einige dieser Umweltdelikte sind im Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung eindeutig nicht relevant¹⁰⁰, im Folgenden werden daher nur jene Bestimmungen untersucht, die für das gegenständliche Thema überhaupt in Frage kommen.

5.2.1. Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f)

- (1) Wer **Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag **tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört** oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, **es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.**
- (2) Geschützte wildlebende Tierarten sind die in Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder des **Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgezählten Arten**; geschützte wildlebende Pflanzenarten sind die in Anhang IV lit. b) der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgezählten Arten.

Tatobjekt sind Exemplare geschützter wildlebenden Arten, aber nur jene die in den betreffenden EU-RL genannt werden. In Bezug auf Greifvögel ist somit **Anhang I der Vogelschutz-RL** einschlägig. Da dort jedoch nur die lateinischen Bezeichnungen angeführt werden, ist für ornithologische Laiinnen und Laien nicht unmittelbar erkennbar, welche Vögel dort genannt werden. Die folgende Liste soll daher einen Überblick verschaffen, welche **in Österreich nachgewiesenen Greifvögel in Anhang I** der Vogelschutz gelistet sind:

- Adlerbussard (*Buteo rufinus*)
- Bartgeier (*Gypaetus barbatus*)
- Eleonorenfalke (*Falco eleonora*)

⁹⁹ Vgl. Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz, WK² StGB Vor §§ 180-183b, Rn 1, 5f.

¹⁰⁰ Vgl. z.B. § 181a (Schwere Beeinträchtigung durch Lärm), § 181b und § 181c (Vorsätzliches bzw. fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen), § 181d und § 181e (Vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen).

Auch die §§ 180 und 181 (Vorsätzliche bzw. fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt) sind auszuschließen, weil hier eine Schädigung des Tierbestandes nur erfasst wird, wenn sie auf einer Verunreinigung/Beeinträchtigung von Gewässern, Boden oder Luft beruht.

- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Gänsegeier (*Gyps fulvus*)
- Gerfalke (*Falco rusticolus*)
- Gleitaar (*Elanus caeruleus*)
- Habichtsadler (*Hieraaetus fasciatus*)
- Habichtskauz (*Strix uralensis*)
- Kaiseradler (*Aquila heliaca*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kurzfangsperber (*Accipiter brevipes*)
- Mönchsgeier (*Aegypius monachus*)
- Merlin (*Falco columbarius*)
- Rauhußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rötelfalke (*Falco naumanni*)
- Rotfußfalke (*Falco vespertinus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Sakerfalke (*Falco cherrug*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Schelladler (*Aquila clanga*)
- Schlangennadler (*Circaetus gallicus*)
- Schmutzgeier (*Neophron percnopterus*)
- Schneeeule (*Bubo scandiacus*)
- Schreiadler (*Aquila pomarina*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Sperbereule (*Surnia ulula*)
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
- Steinadler (*Aquila chrysaetos*)
- Steppenweihe (*Circus macrourus*)
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*)

Reduziert wird diese Liste in gewisser Weise durch die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des § 181f StGB. Tatbildmäßig handelt nämlich nur, wer „entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag handelt“. Daraus folgt, dass die betreffenden Arten auch durch eine innerstaatliche Verwaltungsvorschrift geschützt sein müssen. Im Zusammenhang mit Greifvögeln dürfte dies in der Praxis aber unproblematisch sein, da diese wie unten gezeigt wird (vgl. Punkt 6) durchwegs von jagdrechtlichen oder

naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften erfasst sind.¹⁰¹ D.h. die Tötung eines nach Anhang I Vogelschutz-RL geschützten Greifvogels wird grundsätzlich von § 181f erfasst. Das Töten muss dabei nicht unbedingt durch eine unmittelbare Handlung erfolgen, sondern kann auch durch einen entsprechenden Eingriff in den Lebensraum (wie z.B. die Einbringung von Kontaminationen) gegeben sein. Das **Vergiften eines Greifvogels** ist somit jedenfalls durch das Tatbild des § 181f erfasst.

Allerdings entfällt die Strafbarkeit, „wenn die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft **und** auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat“¹⁰². Für den Entfall der Strafbarkeit muss nun also eine **doppelte Unerheblichkeit**¹⁰³ vorliegen: Nur wenn eine unerhebliche Menge getötet wurde UND wenn die Tötung nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand hat, ist die Handlung nicht nach § 181f strafbar. Daraus folgt, dass eben keine erhebliche Menge/erheblichen Auswirkungen gegeben sein müssen, sondern schon Mengen/Auswirkungen, die zumindest nicht unerheblich sind, die Strafbarkeit entstehen lassen.¹⁰⁴

Im Hinblick auf die Definition einer „**unerheblichen Menge**“ wird auf den Leitfaden zu den Jagdbestimmung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates für die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹⁰⁵ hingewiesen. Dort wird Bezug nehmend auf eine vernünftige jagdliche Nutzung der Begriff „geringe Menge“ als **ein Prozent der jährlichen Gesamtsterblichkeit** der betroffenen Population definiert/empfohlen. Daraus folgt, dass jede Entnahme darüber, als ist keine „geringe Menge“ zu erachten ist, sprich im Sinne des §181f **keine „unerhebliche Menge“** darstellt. Ergänzend muss hier noch präzisiert werden, dass unter der Gesamtsterblichkeit die „natürliche Gesamtsterblichkeit“ gemeint werden muss, da eine Miteinbeziehung von nicht natürlichen Todesursachen nicht im Sinne einer nachhaltigen Nutzung sein kann.

Ob **unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand** einer Art gegeben sind, ist in Abhängigkeit der Populationsgröße und des Erhaltungszustands festzustellen. Dies kann sowohl auf nationaler Ebene als auch auf regionaler Ebene erfolgen. Letzteres ist dann gegeben, wenn keinerlei Auswirkungen auf (Teil-)Population in einem Natura2000 Gebiet¹⁰⁶ feststellbar sind (siehe dazu Punkt 5.4, Beispiel Abschuss eines Steinadlers).

Entscheidend für den § 181f ist weiters, dass es sich hier um ein **Vorsatzdelikt** handelt, die/der TäterIn also vorsätzlich handeln muss. „*Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der*

¹⁰¹ Nach Ansicht der Kommentarliteratur genügen nicht unmittelbar anwendbare EU-Richtlinien dem Erfordernis einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift nicht (vgl. *Aicher-Hadler in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 181g, Rn 6). Fraglich ist hier allenfalls, inwiefern der dynamische Verweis in § 5 Z 2 OÖ Artenschutzverordnung auf Art 1 Vogelschutz-RL (siehe Punkt 7.2.1) dann als innerstaatliche Rechtsvorschrift iSd Verwaltungsakzessorität angesehen werden kann.

¹⁰² § 181f Abs 1.

¹⁰³ Vgl. *Salimi*, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht – eine verfassungsrechtliche Gratwanderung. Auslegungs- und Verständnisprobleme im Zusammenhang mit den §§ 181f bis h StGB, RdU-UT 2017/18, 51.

¹⁰⁴ Vgl. *Salimi*, RdU-UT 2017/18, 51.

¹⁰⁵ *Europäische Kommission*, Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“, 2008.

¹⁰⁶ <http://natura2000.eea.europa.eu/> (6.4.2020).

Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“¹⁰⁷ (sog bedingter Vorsatz). Das bedeutet, dass die/der TäterIn es zumindest **ernstlich für möglich** halten und sich damit abfinden muss, dass es sich um eine besonders geschützte Vogelart handelt. Hier wird zwar grundsätzlich nur eine laienhafte Einschätzung verlangt¹⁰⁸, sodass dieser Vorsatz in der Praxis anhand der komplexen Regelung in der Vogelschutz-RL wohl schwer nachweisbar ist, doch kann gerade von JägerInnen angenommen werden, dass sie eine solche Einschätzung auch bei weniger bekannten geschützten Vögeln korrekt vornehmen können.

5.2.2. **Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes** **(§ 181g StGB)**

Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181f mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Diese Bestimmung stellt ebenfalls die Schädigung des Tierbestandes unter Strafe, verlangt aber kein vorsätzliches, sondern „nur“ **grob fahrlässiges Handeln**. „Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.“¹⁰⁹

Es gelten damit die oben gemachten Ausführungen mit der Abweichung, dass ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit reicht, um strafbar zu sein. Im Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung ist eine solche Sorgfaltswidrigkeit gerade bei JägerInnen wohl eher zu bejahen, sind Kenntnisse über die heimischen Wildarten doch in der Regel Voraussetzung für die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung.¹¹⁰

5.3. **Tierquälerei (§ 222)**

(1) *Wer ein Tier*

1. *roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,*
2. *aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder*
3. *mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,*

¹⁰⁷ § 5 StGB.

¹⁰⁸ Vgl. *Salimi*, RdU-UT 2017/18, 50.

¹⁰⁹ § 6 Abs 3 StGB.

¹¹⁰ Vgl. *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015) 87.

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Erst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 wurde in das StGB ein Delikt der Tierquälerei aufgenommen, um dem Unwert solcher Handlungen in bestimmten Fällen mit den verschärften Sanktionen des gerichtlichen Strafrechts zu begegnen.¹¹¹ Daraus folgt, dass sich nun sowohl im Tierschutzgesetz (TSchG)¹¹² als auch im StGB ein Tatbestand für Tierquälerei findet. Zu beachten ist dabei, dass § 222 nicht verwaltungsakzessorisch ausgeformt ist.¹¹³ Schutzgut ist in beiden Fällen grundsätzlich das Wohlergehen des Tieres selbst und nicht etwaige dahinterstehende menschliche Interessen.¹¹⁴ Aufgrund dieser gleichen Schutzrichtung besteht natürlich das Risiko, mit dem Verbot der Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung in Konflikt zu geraten. Um solche Konflikte zu vermeiden, ist das Verwaltungsstrafrecht subsidiär, d.h. eine Tat ist nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, „wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“¹¹⁵. Diese Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht wurde überdies im TSchG noch einmal ausdrücklich festgehalten.¹¹⁶ Um der Verhinderung der Doppelbestrafung auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen, sieht das TSchG außerdem gewisse Mitteilungspflichten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vor:

Die Gerichte haben die **nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen**. Von der **Einstellung** eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft **die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen**, wenn

1. die **Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt** ist, oder
2. der **Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen** besteht.¹¹⁷

Schon allein aufgrund des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, wodurch die Tierquälerei nach dem StGB in die Zuständigkeit der Landesgerichte fällt¹¹⁸, wird klar, dass dadurch wohl nur besonders krasse Fälle erfasst

¹¹¹ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222, Rn 2.

¹¹² Vgl. dazu Punkt 7.3.

¹¹³ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222, Rn 15.

¹¹⁴ Vgl. ebd Rn 5.

¹¹⁵ § 22 Abs 1 VStG.

¹¹⁶ § 38 Abs 7 TSchG: „Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

¹¹⁷ § 39 Abs 4 TSchG.

¹¹⁸ § 31 Abs 4 StPO.

sind. Im Zusammenhang mit der illegalen Verfolgung von Greifvögeln wird klar, dass als Tathandlungen iSd § 222 nur „rohes Misshandeln“ oder „unnötiges Zufügen von Qualen“ sowie „mutwilliges Töten“ in Frage kommen.

Rohes Misshandeln

Unter Misshandeln wird in der Kommentarliteratur eine nachteilige physische Einwirkung auf ein Tier verstanden, die einen erheblichen Angriff auf den Körper des Tieres darstellt und zumindest zu einem einmaligen und kurzen Schmerz führt. Zusätzlich muss eine Rohheit der Begehungsweise gegeben sein. Eine solche ist anzunehmen, wenn das Ausmaß und Intensität der Handlung, die zugefügten Schmerzen und das Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks auf eine gefühllose Gesinnung der Täterin/des Täters schließen lassen.¹¹⁹

Unnötiges Zufügen von Qualen

Als Qualen werden in diesem Zusammenhang Schmerzzustände angesehen, die eine gewisse Zeit andauern, aber nicht unbedingt körperlicher Natur sein müssen. Daher wird neben dem Herbeiführen von Hunger auch das Herbeiführen von Angst als Zufügen von Qualen verstanden. Wesentliche Voraussetzung ist aber, dass es sich um ein unnötiges Quälen handelt. Wenn es als bewusstes Mittel angewendet wird, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen, und die Grenzen des Vertretbaren dabei nicht überschritten werden, dann ist nicht von einem unnötigen Zufügen von Qualen auszugehen. Demzufolge fallen die Erzwingung von Gehorsam und zumutbarer Arbeitsleistungen sowie die Erziehung durch maßvolle Zwangsmaßnahmen nicht unter § 222.¹²⁰

Mutwilliges Töten

Im Rahmen von § 222 wird zum einen nur das Töten von Wirbeltieren unter Strafe gestellt und zum anderen muss dies mutwillig erfolgen. Eine solche Mutwilligkeit ist anzunehmen, wenn die Tat einfach aus Lust am Töten begangen wird oder wenn das Töten im Zusammenhang mit Satanskulten oder Tierpornographie steht. Es muss also an einem berechtigten Zweck fehlen, was auch anzunehmen ist, wenn ein Tier aus reiner Bequemlichkeit oder Boshaftigkeit getötet wird.¹²¹

Recherchen zu den bisherigen Verurteilungen nach § 222 zeigen, dass es sich dabei idR um besonders krasse Fälle handelte.¹²² Es entsteht der Anschein, dass in der

¹¹⁹ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222 Rn 29ff.

¹²⁰ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222 Rn 39ff.

¹²¹ Vgl. Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222 Rn 77ff.

¹²² zB ein Igel, der als Fußball verwendet, dann auf einem Zaun aufgespießt und anschließend in das Rückgabefach einer Telefonzelle gequetscht wurde oder Hunde, die an ein Auto angebunden wurden und so lange mitlaufen mussten, bis sie nicht mehr konnten (Fuchsbauer, Tierschutz im Strafrecht – Eine empirische Untersuchung, Dissertation (2003) 71, 81) oder das Töten eines gesunden Haustieres, weil es dem Halter bei seiner

Vergangenheit lediglich Fälle mit einer eklatanten Grausamkeit als Tierquälerei iSd StGB angesehen wurden. Dass es mit einem gesellschaftlichen Einstellungswandel gegenüber Tieren wohl auch in der Verurteilungspraxis zu einem Wandel kommt, zeigt ein Fall in Kärnten. Dort wurde ein Täter nach einem vollen Geständnis wegen § 222 verurteilt, weil er mehrmals Giftköder (Wurst und Speck gefüllt mit Mäusegift, Metallspänen und Ruß) ausgelegt hatte, um Krähen zu vergrämen.

Auch im Zusammenhang mit Greifvögeln wurden von WWF Österreich und BirdLife Österreich zahlreiche Fälle registriert, in denen die Tiere durch Giftköder, Fallen oder Anschießen enorme Qualen erlitten.

Praktische Anwendung

Dass es in solchen Fällen kaum Verurteilungen wegen § 222 gibt, stößt jedenfalls auf Seiten von Arten- und TierschützerInnen auf Unverständnis. Denn auch wenn der Tatbestand des § 222 einen Vorsatz verlangt, der sich außerdem auch auf die Merkmale „roh, unnötig und mutwillig“ erstrecken muss, so genügt doch auch hier ein bedingter Vorsatz. D.h. es genügt, dass die/der TäterIn es ernstlich für möglich hält, dass durch die Handlung ein Tier roh misshandelt/unnötig gequält/mutwillig getötet wird, und sich damit abfindet¹²³. Auch in den Fällen illegaler Greifvogelverfolgung ist wohl anzunehmen, dass die TäterInnen es für möglich halten, dass die Tiere z.B. durch Giftköder unnötig gequält werden, und dass sie sich damit abfinden.

Insbesondere das Auslegen von Giftködern kann damit den Tatbestand hinsichtlich der „unnötigen Qualen“ erfüllen, da weder eine unmittelbare Wirkung des Giftes vorausgesetzt werden kann noch die aufgenommene Dosis kontrolliert werden kann (beachte Sekundärvergiftungen). Bei TäterInnen mit einschlägigen Kenntnissen bzw. Jagdprüfung kann zudem angenommen werden, dass sie über die Auswirkungen von Giftködern Bescheid wissen, zumal auch von den Jagdverbänden schon lange Aufklärungsarbeit geleistet wird¹²⁴.

Wenn auch das Stellen von Fallen oder der Abschuss geschützter Tiere prinzipiell eine Tierquälerei darstellen können, liegt die Schwierigkeit in der Praxis hierbei darin, einen solchen Vorsatz derart **nachzuweisen**, dass er mit der für eine Verurteilung notwendigen „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“¹²⁵ angenommen werden kann. Vielfach dürfte zumindest ein subjektives Interesse (bspw. Schutz des Niederwilds) eine Mutwilligkeit ausschließen, weshalb nur ein besonders rohes, unnötig quälendes Vorgehen eine Verfolgung nach §222 erlauben würde.

Freizeitplanung zur Last fiel oder das Töten eines Jagdhundes, der dem Wild nicht nachstellte (*Philipp in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 222 Rn 80*).

¹²³ Vgl. § 5 StGB.

¹²⁴ WWF Österreich 2009. Giftfälle bei Wild- und Haustieren – Ein Leitfaden für den Umgang mit Giftfällen und nützliche Hinweise für deren Aufklärung. in Zusammenarbeit mit den Landesjagdverbänden der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland, dem Lebensministerium unter Mithilfe von Veterinärmedizinischer Universität Wien, Bundeskriminalamt und den Umweltgruppen der Landespolizeikommandos

¹²⁵ Vgl. z.B. OGH 17.11.2015, 14 Os 89/15t, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass jeder vernünftige Zweifel auszuschließen ist, was bei einer Wahrscheinlichkeit von (nur) 90 % nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund ist es auch gerechtfertigt, dass die Staatsanwaltschaft nur bei einer entsprechenden Erfolgsaussicht einen Strafantrag bzw. eine Anklage einbringt und in Zweifelsfällen¹²⁶ einen Strafantrag wegen § 222 nicht in Erwägung zieht.

5.4. Blick in die Praxis

Im Rahmen einer Masterarbeit zum Thema „Wildlife Crime - Illegale Verfolgung geschützter Greifvogel- und Säugetierarten in Österreich, Deutschland und der Schweiz am Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (in Ausarbeitung) wurden auch aktenkundige Fälle erhoben.

Dazu wurden unter anderem die einschlägigen StGB-Verurteilungen an österreichischen Gerichten im Zeitraum 2008-2018 erhoben. Diesen Erhebungen ist zu entnehmen, dass es in den hier interessierenden Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark **im Zusammenhang mit Greifvögeln und auch anderen Wildtieren fast keine Verurteilungen** nach den §§ 137, 138, 181f, 181g und 222 StGB gegeben hat.

Folgende Fälle zu Greifvögeln sind dazu bekannt:

- 2008 LG Tirol: Anklage nach § 137 StGB wegen Wilderei, da beim Täter Habichte zum Präparieren gefunden worden waren. Es wurde eine Geldstrafe idHv € 1.200,- verhängt
- 2009 UVS Niederösterreich: €4.000,- wegen Verstoß gegen "§ 3 Abs 5 Z 1 iVm § 135 Abs 1 Z 25 NÖ Jagdgesetz.
- 2012 LG Tirol: Anklage nach §§ 181f, 222 StGB wegen Erschießens eines Steinadlers. Es wurde eine Geldstrafe idHv € 2.000,- verhängt.
- 2016 LG Kärnten: Anklage nach §§ 137, 138, 222 StGB wegen Fallenfangs mit Schlageisen eines Habichts, es wurde eine Geldstrafe idHv € 2.000,- verhängt.
- 2017 LG Steiermark: Anklage nach § 222 StGB wegen Haltens eines Uhus in einem viel zu kleinen Hasenkäfig. Es wurde eine bedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten mit Probezeit von 3 Jahren verhängt.
- 2016 BG Oberpullendorf: Verurteilung zu 3 Monaten bedingter Haftstrafe wegen § 222 StGB aufgrund Vergiftung und Abschusses von mind. 23 geschützten Greifvögel

Dieses Ergebnis steht in einem krassen Missverhältnis zu mehr als 400 Fällen illegaler Greifvogelverfolgung, die von WWF und BirdLife seit dem Jahr 2000 registriert wurden. Es

¹²⁶ Wie „schnell“ ein solcher Zweifelsfall vorliegen kann, zeigt die Tötung eines Luchses im Jahr 2013 durch eine Jägerin. Eine Verurteilung nach § 222 (mutwillige Tötung) wurde ausgeschlossen, weil die Tötung erfolgt war, um Risse durch den Luchs zu verhindern und dieses Interesse als subjektiv berechtigt erachtet wurde. Die Jägerin wurde allerdings wegen § 181f verurteilt (vgl. *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 222 Rn 80).

liegt somit der Schluss nahe, dass die Vorgaben der Umweltkriminalitäts-RL¹²⁷ lediglich in österreichisches Recht übernommen wurden, aber die entsprechenden Strafbestimmungen nur bedingt vollzogen werden und eine ausreichende abschreckende Wirkung trotz rechtlicher Verankerung derzeit nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es österreichweit bislang überhaupt nur **zwei** bekannte Verurteilungen wegen vorsätzlicher Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f) gab. Nur eine davon betraf Greifvögel.¹²⁸

Verurteilung nach § 181f StGB

Steinadler - geschossen

In der bislang einzigen Verurteilung nach § 181f StGB betreffend einen Greifvogel wurde 2012 vom Landesgericht Tirol ein Jäger verurteilt, der im Bezirk Imst einen Steinadler durch einen gezielten Schuss tötete. Ein Zeuge mit einer Wandergruppe sah, wie der Täter den Schuss abgab, machte Fotos vom getöteten Tier und verständigte die Polizei. Der Fall wurde erst durch Diversion erledigt, die StA legte Berufung ein und erzielte schließlich beim LG einen Schuldspruch mit unbedingter Geldstrafe

¹²⁷ Vgl. Punkt 3.2.1.

¹²⁸ Eine Verurteilung wegen grob fahrlässiger Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181g) gab es bislang noch gar nicht.

5.5. Zusammenfassung

Das Strafgesetzbuch sieht Tatbestände vor, die Abschüsse von Greifvögeln sanktionieren. Dabei zeigt sich auch, dass diese illegalen Verfolgungshandlungen auch rechtlich schwerer wiegen, je mehr sie in den Erhaltungszustand der Art eingreifen. Die Aufzeichnungen in den Datenbanken von WWF Österreich und BirdLife Österreich zeigen, dass es zahlreiche Fälle der Verfolgung von Greifvögeln in Österreich gibt. Gleichzeitig ist die Zahl der strafrechtlichen Verfahren in diesen Fällen überschaubar, Verurteilungen gibt es so gut wie nicht.

Der Grund dafür liegt wohl in der Zurückhaltung bei der Verwendung des Kriminalstrafrechts für die Verfolgung von illegalen Entnahmen von Greifvögeln. Ob das an der mangelnden Erfahrung mit den betreffenden Straftatbeständen liegt, oder andere Gründe vorliegen, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Eine Rolle dürfte auch die Beweisproblematik und der Respekt vor dem Kriminalstrafrecht als ultima ratio in der Strafverfolgung spielen. Nicht zuletzt aufgrund der Grundrechtseingriffe, die strafrechtliche Verfolgung mit sich bringt ist sie oft eine heikle Angelegenheit. Das darf jedoch nicht davon abhalten, die generalpräventive Wirkung des Strafrechts zum Schutz von gefährdeten Tierarten zu nutzen, um weitere Eingriffe in sehr sensible Arten hintan zu halten. Wenn rechtliche Instrumente geschaffen werden, die im Vollzug nicht genutzt werden, nimmt ihre abschreckende Wirkung stark ab und der durch sie geschaffene Schutz leidet darunter. Das zeigt sich angesichts der dem WWF Österreich und BirdLife Österreich bekannten, zahlreichen Fälle illegaler Verfolgung von Greifvögeln.

Eine Lösung kann eine intensive Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Umweltschutzorganisationen sein, wie auch zahlreiche EU geförderte Projekte und Analysen aufzeigen¹²⁹. Durch jahrelange Erfahrung im Bereich des Vogelschutzes wissen etwa BirdLife Österreich und WWF Österreich um die Problematik und inhaltlichen Umstände des Artenschutzes Bescheid und können die fachliche Grundlage für eine effiziente Strafverfolgung liefern.

¹²⁹https://ec.europa.eu/environment/archives/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/wildlife_cri_me_web.pdf , <https://efface.eu/>

Best Practise Beispiele/Ermittlung

„Leitfaden für Ermittlungen bei der illegalen Verfolgung von Greifvögeln“

Im Rahmen des LIFE Projektes PannonEagle wurde ein Leitfaden erarbeitet, der bei den polizeilichen Ermittlungen von Verfolgungsfällen in kompakter Form als Unterstützung vor Ort dient.

Direkter Austausch und Zusammenarbeit mit Umweltkundigen Organen der Polizei

Aufgrund der Zuständigkeit von speziell ausgebildeten Beamtinnen und Beamten der Polizei, sogenannte „Umweltkundige Organe“, bei Fällen von Umweltkriminalität gibt es klare AnsprechpartnerInnen in allen Bundesländern und auf Bundesebene. Ein intensiver Austausch zwischen Exekutive und NGO's, wie BirdLife Österreich und WWF Österreich erleichtern die Ermittlungstätigkeiten.

Einsatz von Hunden für die Nachsuche

Speziell ausgebildete Hunde, die trainiert wurden, um Kadaver zu suchen, können bei Fällen von illegaler Verfolgung gezielt eingesetzt werden. Sie können weitere Opfer von Vergiftung oder Abschuss auch auf größeren Flächen und in schwierigem Gelände aufspüren und helfen so weitere Beweise zu sammeln.

Nachsuche, Ausforschung der TäterInnen, sowie die Sicherung der nötigen Beweise können durch kooperatives Arbeiten von Behörden mit Umweltschutzorganisationen verbessert werden. Die so optimierte Verfolgung illegaler Abschüsse verhilft mittelfristig dem Recht auch zur besseren Durchsetzung und erhöht die abschreckende Wirkung der Strafbestimmungen und verhindert Eingriffe noch bevor sie passieren. Damit trägt eine solche Kooperation aktiv zum Natur- und Artenschutz bei und fördert die Bemühungen zur Wiederansiedlung und dem Erhalt eines guten Tierbestandes entsprechend Österreichs internationalen Verpflichtungen.

6. Verwaltungsstrafrecht

Wie bereits unter Punkt 3.3 erläutert, finden sich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Greifvögel je nach Bundesland im Jagdgesetz und/oder im Naturschutzgesetz. Je nach Tatort sind daher die folgenden Bestimmungen einschlägig:

6.1. Jagdrecht

Wenn eine Tierart dem Jagdrecht unterliegt, hängt es außerdem von der Person der /des Täterin/Täters ab, welche Bestimmungen einschlägig sind, da die jeweiligen JagdG für die „Ausübung der Jagd“ gelten und für Handlungen jagdfremder Personen in der Regel eigene Delikte vorgesehen sind. Es ist daher nach der Frage, ob eine Vogelart dem JagdG unterliegt in einem weiteren Schritt zu fragen, ob die illegale Verfolgung durch eine/n Jagd ausübungs berechtigte/n oder durch eine jagdfremde Person begangen wurde.

6.1.1. Burgenland

Greifvögel fallen im Burgenland unter das **Jagdgesetz**:

*Wild im Sinne dieses Gesetzes ist: [...] 2. Federwild: [...] **Tag- und Nachtgreifvögel***
[...]¹³⁰

Der Schutz von Wild im Allgemeinen ergibt sich aus den Schonvorschriften bzw. aus der Festlegung von Schusszeiten.¹³¹ Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Wild, für das keine Schusszeit vorgesehen ist, ganzjährig zu schonen ist, d.h. dass es in dieser Zeit **nicht verfolgt, gefangen und erlegt** werden darf.¹³²

Die Schusszeiten werden von der Landesregierung festgelegt und zwar durch die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung.¹³³ Da in dieser **keine Schusszeiten für Greifvögel** festgelegt sind, sind diese **ganzjährig geschont**.

Ausnahmen von diesen Schonvorschriften sind zwar unter strengen Voraussetzungen möglich, allerdings scheint es fraglich, ob diese im Zusammenhang mit Greifvögeln auch erfüllt werden können:

- keine andere zufriedenstellende Lösung
- Verweilen in günstigem Erhaltungszustand
- Vorliegen eines öffentlichen Interesses (wie z.B. Volksgesundheit; öffentliche Sicherheit; Sicherheit der Luftfahrt; Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen,

¹³⁰ § 3 Abs 1 Z 2 Burgenländisches Jagdgesetz, LGBl 2005/11 idF LGBl 2016/17 (BglD JagdG).

¹³¹ Vgl. § 82 Abs 1 und 2 BglD JagdG.

¹³² Vgl. § 82 Abs 3 iVm Abs 1 (*e contrario*) BglD JagdG.

Darüber hinaus ist es gemäß § 82 Abs 6 BglD JagdG bei Federwild verboten, Nester und Eiern absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen, Nester zu entfernen, Federwild absichtlich zu stören (insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit), Eier in der Natur zu sammeln und sie zu besitzen (auch in leerem Zustand).

¹³³ LGBl 2017/26 idF LGBl 2019/32.

Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt)¹³⁴

Obwohl der gegenständlichen Studie ein Wilderei-Kontext zugrunde liegt, d.h. nicht vom Vorliegen einer Ausnahme ausgegangen wird, ist diese Möglichkeit natürlich bei der Strafverfolgung in Erwägung zu ziehen und zu prüfen.¹³⁵

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, also z.B. einen Greifvogel ohne Ausnahmegewilligung tötet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 360 € bis 3.600 €, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen.¹³⁶

Personen, die nicht zur Jagd berechtigt sind, sind *jagdfremd* iSd § 101 Bgld JagdG. Ihnen ist das Töten, Fangen und Beunruhigen von Wild gänzlich untersagt. Auch der Besitz von Wild, egal ob tot oder lebendig, ist nicht zulässig und muss unverzüglich an eine jagdberechtigte Person oder Polizeistation gemeldet werden. Das Wild ist diesen auch sofort herauszugeben.

Es ist daher bei illegalen Abschüssen eine Bestrafung nach dem Jagdgesetz möglich. Das Naturschutzgesetz ist nicht anwendbar. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (siehe oben unter 5) können darüber hinaus zur Anwendung kommen.

6.1.2. Oberösterreich

In Oberösterreich besteht die besondere Situation, dass Greifvögel nicht im Allgemeinen dem Jagdrecht unterliegen, sondern nur spezielle Arten. Als jagdbare Tiere (Wild) iSd OÖ JagdG werden explizit nur **Mäusebussard, Habicht, Sperber** und **Steinadler** aufgezählt.¹³⁷

Aus § 48 Abs 2 OÖ JagdG iVm der ÖO Schonzeitenverordnung¹³⁸ ergibt sich jedoch, dass Mäusebussard, Habicht, Sperber und Steinadler **ganzjährig geschont** sind und daher weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden dürfen. Zudem ist bei Federwild „*das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.*“¹³⁹

Ausnahmen von diesen Verboten können unter denselben Voraussetzungen wie im Burgenland gewährt werden¹⁴⁰ und werden in Oberösterreich erfahrungsgemäß z.B. auch

¹³⁴ Vgl. § 78 Abs 4 Bgld JagdG. Diese Kriterien entsprechen wortwörtlich jenen in Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL.

¹³⁵ Vgl. z.B. § 101 Abs 5 Bgld JagdG, der zum Schutz des Eigentums ausdrücklich auch das Fangen und Töten von Habichten, Bussarden und Sperbern erlaubt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

¹³⁶ Vgl. § 162 Abs 1 Z 7 Bgld JagdG.

¹³⁷ Vgl. § 3 Abs 1 iVm Anlage lit b Oberösterreichisches Jagdgesetz, LGBl 1964/32 idF LGBl 2010/42 (OÖ JagdG).

¹³⁸ Verordnung der Oö. Landesregierung über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl 2007/72 idF 2012/38.

¹³⁹ § 48 Abs 2 OÖ JagdG.

¹⁴⁰ Vgl. § 3 Abs 6-8 NÖ JagdG.

immer wieder für Habichte zum Schutz von Hühnerhaltungen erteilt. Obwohl im Zusammenhang mit der **illegalen** Greifvogelverfolgung zwar gerade nicht vom Vorliegen einer genehmigten Ausnahme auszugehen ist, ist diese Möglichkeit natürlich bei der Strafverfolgung in Erwägung zu ziehen und zu prüfen.

Ist kein Ausnahmetatbestand erfüllt und fällt die Tötung eines Mäusebussards, Habichts, Sperbers und Steinadlers nicht in die Zuständigkeit der Gerichte¹⁴¹, dann verstößt sie also möglicherweise gegen das OÖ JagdG. Diese Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € zu ahnden.¹⁴² Darüber hinaus ist das abgeschossene Tier einziehbar durch Verfallserklärung. Wurde das Tier verkauft oder beiseitegeschafft, kann eine Verfallsersatzstrafe auferlegt werden.

Jagdfremde Personen sind ebenso beim Abschuss der genannten Greifvögel zu bestrafen.¹⁴³ Beim Abschuss von anderen als den genannten Greifvögeln sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes anwendbar (vgl. unten 6.2). Darüber hinaus können die Bestimmungen des Umweltstrafrechts einschlägig sein (vgl. oben 5.2).

6.1.3. Niederösterreich

Auch in Niederösterreich unterliegen Greifvögel dem **Jagdrecht**:

*Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild): [...] 2. Federwild: [...] die **Tag- und Nachtgreifvögel** [...]*¹⁴⁴

Allerdings ist der Schutz von Greifvögeln anders konstruiert: Greifvögel werden im NÖ JagdG nicht bei den jagdbaren Federwildarten aufgezählt, es handelt sich somit um **nicht jagdbares Federwild**.¹⁴⁵

Für Federwild bestehen nach dem NÖ JagdG die folgenden Verbote:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit;
3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;
6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;

¹⁴¹ sog Subsidiaritätsklausel, vgl. Fn 63.

¹⁴² § 95 Abs 1 lit h iVm § 48 Abs 2 OÖ JagdG.

¹⁴³ § 95 Abs 1 lit c iVm § 95 Abs 2 OÖ JagdG.

¹⁴⁴ § 3 Abs 1 Z 2 Niederösterreichisches Jagdgesetz (NÖ JagdG).

¹⁴⁵ Vgl. § 3 Abs 3 NÖ JagdG.

7. Verbot des Anbots zum Verkauf.¹⁴⁶

Diese Verbote gelten grundsätzlich für das Federwild generell, d.h. es besteht keine Unterscheidung zwischen jagdbar und nicht jagdbar. Lediglich das Verbot des absichtlichen Fangens und Tötens gilt nur für nicht jagdbare Federwildarten. Da es sich bei Greifvögeln um nicht jagdbares Federwild handelt, gelten für diese somit sämtliche der genannten Verbote.¹⁴⁷

Ausnahmen von diesen Verboten können zwar unter denselben Voraussetzungen wie im Burgenland gewährt werden¹⁴⁸, erfahrungsgemäß ist dies in der Steiermark aber selten der Fall. Obwohl der gegenständlichen Studie ein Kontext **illegaler** Greifvogelverfolgung zugrunde liegt und dann eben gerade nicht vom Vorliegen eine Ausnahme auszugehen ist, ist diese Möglichkeit natürlich bei der Strafverfolgung in Erwägung zu ziehen und zu prüfen.

Ist kein Ausnahmetatbestand erfüllt und fällt die Tötung eines Greifvogels nicht in die Zuständigkeit der Gerichte¹⁴⁹, dann verstößt sie also möglicherweise gegen das NÖ JagdG. Diese Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.¹⁵⁰

Personen, die nicht zur Jagd berechtigt sind, sind *jagdfremd* iSd § 97 NÖ JagdG. Ihnen ist das Töten, Fangen und Beunruhigen von Wild gänzlich untersagt. Auch der Besitz von Wild, egal ob tot oder lebendig ist nicht zulässig und muss unverzüglich an eine jagdberechtigte Person oder Polizeistation gemeldet werden. Das Wild ist diesen auch sofort herauszugeben. Diese Bestimmung ist beinahe wortident mit jener aus OÖ.

6.1.4. Steiermark

Greifvögel unterliegen auch in der Steiermark dem Jagdrecht:

*Wild im Sinne dieses Gesetzes sind: [...] f) Greifvögel, [...]*¹⁵¹

Nach dem Stmk JagdG sind mittels Verordnungen der Landesregierung Jagdzeiten festzulegen – Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden.¹⁵² Jagdzeiten für Greifvögel dürfen aber nur unter den bereits oben genannten Kriterien für Ausnahmen vom strengen Schutz

¹⁴⁶ § 3 Abs 5 NÖ JagdG.

¹⁴⁷ Die iZm dem Verkaufsverbot bestehenden Ausnahmen in § 78 NÖ JagdG sind nicht einschlägig, da sie nur Stockente, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube umfassen und auch keine Verordnung der LReg erlassen wurde, die den Verkauf von Greifvögeln und den aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen zulassen würde (vgl. § 78 Abs 2 NÖ JagdG).

¹⁴⁸ Vgl. § 3 Abs 6-8 NÖ JagdG.

¹⁴⁹ sog Subsidiaritätsklausel, vgl. Fn 63.

¹⁵⁰ § 135 Abs 1 Z 31 iVm Abs 2 NÖ JagdG.

¹⁵¹ § 2 Abs 1 lit f Steiermärkisches Jagdgesetz (Stmk JagdG).

¹⁵² § 49 Abs 1 Stmk JagdG.

der Vogelschutz-RL festgelegt werden.¹⁵³ In der Stmk Jagdzeiten-Verordnung¹⁵⁴ sind keine Jagdzeiten für Greifvögel festgelegt, sodass diese **grundsätzlich ganzjährig geschont** sind.

Allerdings sieht § 49 Abs 1a Stmk JagdG folgendes vor:

Wild, das nach der Artenschutzverordnung geschützt ist, darf auch ohne Festsetzung von Jagdzeiten verfolgt, gefangen oder erlegt werden, wenn nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden sind.

In § 4 Abs 1 der Stmk ArtenschutzVO heißt es:

Alle wild lebenden im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft heimischen Vögel, mit Ausnahme der nach der VS-Richtlinie jagdbaren Anhang II Teil 1 und von Österreich genannten jagdbaren Anhang II Teil 2 Vogelarten, sind geschützt.

Das bedeutet, dass die Stmk Artenschutz-VO jene Greifvögel, die in Anhang II Teil 1¹⁵⁵ gelistet sind und jene Greifvögel, die Österreich in Anhang II Teil 2¹⁵⁶ angegeben hat, nicht erfasst und somit auch nicht schützt. Für diese kann daher auch keine Ausnahmegenehmigung nach dem Stmk NSchG erteilt werden und deshalb können diese Vogelarten auch nicht nach § 49 Abs 1a Stmk JagdG **ohne Festlegung von Jagdzeiten** gejagt werden.

Daraus folgt paradoxerweise, dass alle anderen nach der Stmk Artenschutzverordnung geschützten Vögel, also jene in Anhang I der Vogelschutz-RL, grundsätzlich ohne Festlegung von Jagdzeiten bejagt werden dürfen, aber eben nur, wenn es eine **Ausnahmegenehmigung** nach dem Stmk NSchG gibt. Auffällig ist dabei, dass die Kriterien für eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ähnlich wie jene für die Festlegung von Jagdzeiten, aber nicht ident sind, denn das Stmk NSchG setzt für Ausnahmegenehmigungen vom Vogelschutz keinen günstigen Erhaltungszustand voraus.¹⁵⁷ Hier ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob die Vogelschutz-RL (anders als die FFH-RL) keinen günstigen Erhaltungszustand voraussetzt, um einen Abschuss genehmigen zu können. Aus einem Urteil des EuGHs¹⁵⁸ könnte das heraus interpretiert werden, der österreichische VwGH¹⁵⁹ widerspricht dem. Rechtlich argumentieren lässt sich

¹⁵³ § 49 Abs 2 iVm Abs 3 Stmk JagdG.

¹⁵⁴ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBl 1987/16 idF LGBl 2016/114.

¹⁵⁵ Gemeint ist wohl Anhang II Teil A der Vogelschutz-RL.

¹⁵⁶ Gemeint ist wohl Anhang II Teil B der Vogelschutz-RL.

¹⁵⁷ Vgl. § 18 Abs 5 Stmk NSchG.

¹⁵⁸ EuGH 17.4.2018, C-441/17 *Kommission/Polen*, ECLI:EU:C:2018:255: „Wie die Kommission zu Recht geltend macht und die Republik Polen auch einräumt, verlangen Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie und **Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie** aber nicht nur, **dass die Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, nötig sind**, sondern auch und vor allem, dass die Maßnahmen wirksam durchgeführt werden. Sonst hätten die genannten Vorschriften keine praktische Wirksamkeit.“

¹⁵⁹ VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066: „Anders als die FFH-RL sieht die Vogelschutzrichtlinie keinen Ausnahmetatbestand zugunsten überwiegender öffentlicher Interessen vor, in der Ausnahmenbestimmung des

das Erfordernis des guten Erhaltungszustandes auch nach der Vogelschutz-RL zumindest mit Blick auf ausgewiesene Schutzgebiete, da nach Art 3 Abs 1 FFH-RL diese auch Teil des Natura-2000-Netzwerkes sind.¹⁶⁰ Und darüber hinaus dient auch Art 2 der Vogelschutz-RL dem Ziel, die Bestände der relevanten Arten zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese Frage ist daher geeignet, im Zuge eines konkreten Falles dem EuGH durch eine Behörde oder ein (Verwaltungs-) Gericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden, da die Rechtsprechung auf nationaler und auf europäischer Ebene voneinander abweichen.

Im Ergebnis dürfen Greifvögel in der Steiermark nur bejagt werden, wenn Jagdzeiten festgelegt wurden oder eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung besteht und in beiden Fällen müssen die Kriterien der Vogelschutz-RL beachtet werden.

Werden Greifvögel ohne Festlegung einer Jagdzeit bzw. ohne Bestehen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgt, gefangen oder erlegt, dann stellt dies eine Übertretung des Stmk JagdG dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € bestraft.¹⁶¹

Auch *jagdfremden* Personen ist es bei den genannten Greifvogelarten verboten, diese zu töten, zu fangen, sowie Nester und Eier zu entfernen oder zu zerstören.¹⁶²

6.2. Naturschutzrecht

6.2.1. Oberösterreich

Wie bereits oben erörtert, werden in Oberösterreich nur Mäusebussard, Habicht, Sperber und Steinadler im Jagdgesetz genannt, d.h. **alle anderen Greifvögel** sind in Oberösterreich **nicht jagdbar** und unterliegen somit nicht dem Jagdrecht. Wenn Tierarten nicht dem Jagdrecht unterliegen, kann sich ihr Schutzstatus auch aus dem Naturschutzrecht ergeben. So schützt das Oberösterreichische Naturschutzgesetz (OÖ NSchG)¹⁶³ insbesondere „den Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz)“¹⁶⁴.

Welche Tierarten besonders geschützt sind, wurde mittels Verordnung der Landesregierung festgelegt:¹⁶⁵

Art. 9 der Vogelschutz-RL wird auch nicht auf das Kriterium des Verweilens in einem günstigen Erhaltungszustand abgestellt.“

¹⁶⁰ T. Ellmauer (Hrsg), Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (2005), Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 1.

¹⁶¹ § 77 Stmk JagdG.

¹⁶² § 58 Abs 2a Stmk JagdG.

¹⁶³ Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl 2001/129 idF LGBl 2019/54.

¹⁶⁴ § 1 Abs 2 Z2 OÖ NSchG.

¹⁶⁵ § 27 Abs 1 OÖ NSchG iVm Oberösterreichische Artenschutzverordnung, LGBl 2007/40.

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind [...] **freilebende, nicht jagdbare Vogelarten**, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG [...] – in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“) [...] ¹⁶⁶

Da Art 1 der Vogelschutz-RL wie oben gezeigt sämtliche wildlebenden Vogelarten im Gebiet der EU umfasst, sind in Oberösterreich alle heimischen Greifvögel, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, besonders geschützt. Das sind also alle heimischen Greifvögel außer Mäusebussard, Habicht, Sperber und Steinadler. ¹⁶⁷

Dieser besondere Schutz ist folgendermaßen gestaltet:

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen **nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden**. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten. ¹⁶⁸

Ausnahmen von diesen besonderen Schutzbestimmungen können auch nach dem OÖ NSchG unter den bereits genannten Voraussetzungen der Vogelschutz-RL ¹⁶⁹ im Einzelfall bewilligt werden. ¹⁷⁰

Ist das Verfolgen/Fangen/Töten von Greifvögeln nicht durch eine solche Ausnahmegewilligung gedeckt, dann stellen diese Handlungen eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 € zu bestrafen ist. ¹⁷¹

6.3. Tierschutzrecht

Auch das Tierschutzgesetz (TSchG) ¹⁷² verbietet Tierquälerei ¹⁷³ und das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund ¹⁷⁴ - aber nicht aus Gründen des Artenschutzes. Schutzobjekt des

¹⁶⁶ § 5 Z 2 Oberösterreichische Artenschutzverordnung.

¹⁶⁷ Vgl. dazu auch § 27 Abs 4 Z 1 OÖ NSchG, der darüber hinaus festlegt, dass alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten dem besonderen Schutz unterliegen.

¹⁶⁸ § 28 Abs 3 und 4 OÖ NSchG.

¹⁶⁹ Siehe dazu 8.1.1.

¹⁷⁰ Vgl. § 29 OÖ NSchG.

¹⁷¹ Vgl. § 56 Abs 1 Z 8 OÖ NSchG.

¹⁷² Tierschutzgesetz, BGBl 2004/118 idF BGBl 2018/86.

¹⁷³ § 5 Abs 1 TSchG: *Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.* [Abs 2 enthält eine Auflistung verschiedener Sondertatbestände wie z.B. Qualzuchtungen, Tierkämpfe, Zwangsfütterungen etc].

¹⁷⁴ Vgl. § 6 Abs 1 TSchG: *Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.*

Tierschutzgesetzes ist das einzelne Tier bzw. das Wohlbefinden des einzelnen Tieres.¹⁷⁵ Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom sog. Individualtierschutz.

Grundsätzlich ist es zwar auch denkbar, dass einzelne Tiere einer geschützten Art dem Tierschutzgesetz unterliegen, dabei gilt es aber Folgendes zu beachten:

6.3.1. Abgrenzung zum Jagdrecht

Das TSchG gilt ausdrücklich nicht für die **Ausübung der Jagd**¹⁷⁶, sodass dessen Anwendungsbereich beschränkt ist und von zwei Faktoren abhängt:

- betroffene Tierart
Person der Täterin/des Täters

Da dem Jagdrecht grundsätzlich nur Wild unterliegt,¹⁷⁷ ist iZm Tieren, die nicht vom Jagdgesetz erfasst sind, grundsätzlich eine Anwendung des TSchG denkbar. Es ist also in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die betroffene Tierart dem JagdG unterliegt. Da in Österreich nicht jedes wildlebende Tier auch bejagt werden soll, definieren die Landesgesetzgeber in den jeweiligen JagdG, was Wild bzw. „jagdbare Tiere“ sind.¹⁷⁸ Die Definition von Wild als „jagdbare Tiere“ verursacht aber Schwierigkeiten, wenn wie z.B. im NÖ JagdG zunächst das Wild als solches aufgezählt wird und dann zusätzlich festgelegt wird, welche Wildarten jagdbar sind.¹⁷⁹ Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass Wildarten, die nicht zu den jagdbaren Wildarten zählen, überhaupt nicht mehr dem Jagdrecht unterliegen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass diese Wildarten als durchgehend geschont anzusehen sind. D.h. wenn eine Tierart explizit im jeweiligen JagdG genannt wird, dann unterliegt sie dem Jagdrecht, unabhängig davon, ob sie in weiterer Folge als „jagdbar“ festgelegt wurde. Wie bereits gezeigt ist diese Frage in Bezug auf Greifvögel, außer in Oberösterreich (wo sie dem Naturschutzrecht unterliegen), zu bejahen.

Wenn die Frage, ob eine Tierart dem Jagdrecht unterliegt bejaht wurde, ist in einem nächsten Schritt nach der Person der Täterin/des Täters zu fragen. Das TSchG schließt nämlich nur die „Ausübung der Jagd“ von seinem Geltungsbereich aus. Die Ausübung der Jagd setzt zwar eine **einschlägige Berechtigung** voraus, nicht aber, dass die Jagd im konkreten Einzelfall auch gesetzestkonform ausgeübt wird. D.h. bei Verdachtsfällen gegen Jagdausübungsberechtigte, also wenn z.B. ein/e JägerIn gegen Schonzeiten verstößt oder nicht weidgerecht jagt oder gegen sonstige Bestimmungen des jeweiligen JagdG verstößt, zählt das zur Ausübung der Jagd und es ist das jeweilige Jagdgesetz und nicht das TSchG einschlägig. Wer als „jagdausübungsberechtigt“ gilt, regeln die einzelnen Jagdgesetze unterschiedlich.¹⁸⁰ Der Begriff ist allerdings immer an ein bestimmtes Gebiet gebunden.

¹⁷⁵ § 1 TSchG.

¹⁷⁶ Vgl. § 3 Abs 4 TSchG.

¹⁷⁷ *Binder*, 21.

¹⁷⁸ Vgl. *Erlacher*, *Waffen- und Jagdrecht*1 (2015) 67f.

¹⁷⁹ Vgl. Punkt 7.1.2.

¹⁸⁰ Burgenland: § 2 Abs 4-6 Bgld JagdG; Niederösterreich: § 4 Abs 2, § 5 Abs 2,3 NÖ JagdG; Oberösterreich: § 8 Abs 1,2 OÖ JagdG; Steiermark: § 1 Abs 1,2, § 14 Stmk JagdG.

Wenn die Tat aber nicht durch eine/n Jagd ausübungs berechtigte/n begangen wird, kommt grundsätzlich eine Anwendung des TSchG in Betracht. Zu beachten gilt es dabei aber, dass JagdG in der Regel auch explizite Vorschriften für Delikte durch jagdfremde Personen enthalten.¹⁸¹ Es kann also dann sowohl das Jagdgesetz als auch das Tierschutzgesetz angewendet werden und es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bestimmung hier besser zutrifft. In der Regel wird das wohl jene des Jagdgesetzes sein. In der Praxis ist daher die Abfolge der Prüfung daher wie folgt:

1. Ist die tatverdächtige Person jagdberechtigt?
2. Wenn ja: Ist die gesetzte Handlung eine Jagdhandlung? Also: dient die Handlung der Jagd auf ein dem JagdG zugeordnetes Tier, sei das jetzt weidgerecht oder nicht. Wenn ja, dann ist weiterhin das JagdG anzuwenden, auch wenn die Handlung selbst schon gegen das Jagdgesetz verstößt.¹⁸²

Davon stets unbeschadet ist die Frage der kriminalstrafrechtlichen Verfolgung.

6.3.2. Abgrenzung zum Naturschutzrecht

Ein Sachverhalt kann aus dem Anwendungsbereich des Jagdgesetzes herausfallen, weil entweder die Art nicht dem Jagdgesetz unterliegt oder aber die Person nicht jagdberechtigt ist und keine entsprechende Strafbestimmung im Jagdgesetz für jagdfremde Personen besteht. Liegt der erstere Fall vor, ist also die betroffene Art keine im Anwendungsbereich des Jagdgesetzes, ist zu prüfen, ob die Art dem Schutzregime des Naturschutzgesetzes unterliegt. Wird dies bejaht, dann hat das jeweilige Naturschutzgesetz als *lex specialis* Vorrang gegenüber dem TSchG, sodass ein möglicher Verstoß gegen die Verbotsbestimmungen des jeweiligen Naturschutzgesetzes zu prüfen ist.

Dazu ist anzumerken, dass der Begriff der Störung als „jede (unmittelbare oder mittelbare) Einwirkung auf eine wild lebende Vogelart, die eine Verhaltensänderung bewirkt“¹⁸³, zwar weit gefasst ist, aber klar die Populationen der Art schützt und nicht individuenbezogen ist.¹⁸⁴ Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eines Greifvogels, die sich weder unter „Töten“ noch unter „Fangen“ subsumieren lassen, und die auch keine weiteren Auswirkungen auf das Verhalten der Populationen der betroffenen Art haben werden, können aber sehr wohl einen Verstoß gegen das TSchG darstellen, da dieses eben einen individuenbezogenen Ansatz verfolgt und Tiere geschützter Arten nicht explizit von seinem Anwendungsbereich ausschließt.

Im Hinblick auf das oben zum Doppelbestrafungsverbot Gesagte sollte daher sorgfältig geprüft werden, welche Verwaltungsstrafnorm bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu Anwendung kommen kann. Unabhängig davon, ob das Jagdrecht, das Naturschutzrecht

¹⁸¹ Etwa: § 58 Abs 2a Stmk JagdG; § 97 NÖ JagdG; § 101 Bgld JagdG.

¹⁸² Vgl. auch dazu das schematisch dargestellte Prüfungsschema unter Punkt 6.4.

¹⁸³ Kraemmer/Onz, HB Österreichisches Naturschutzrecht (2018) Rn 616.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.

oder das Tierschutzrecht zur Anwendung kommt, ist immer auch das Strafgesetzbuch anwendbar und hat „Vorrang“ gegenüber den anderen Materien, da dort eine strengere Strafe vorgesehen ist. Zur Prüfung siehe das Prüfungsschema unten unter 6.4.

Es zeigt sich also, dass im Falle von illegaler Greifvogelverfolgung nur ein enger Anwendungsbereich des TSchG besteht:

- Wenn ein Greifvogel dem Jagdrecht unterliegt, dann ist das TSchG nur anwendbar, wenn die Tat durch eine jagdfremde Person begangen wird und es im betreffenden JagdG keinen eigenen Straftatbestand für jagdfremde Personen gibt. Verstöße gegen das Jagdgesetz durch Jagdausübungsberechtigte unterliegen aber zweifellos dem Jagdrecht.
- Wenn ein Greifvogel nicht dem Jagdrecht unterliegt, ist das Naturschutzrecht zu prüfen und wenn auch dessen Anwendbarkeit verneint wird, kommt eine Anwendbarkeit des TSchG in Frage. Dieses verbietet zum einen Tierquälerei und zum anderen die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund.

6.3.3. Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)

„Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.“¹⁸⁵

Der Tatbestand der Tierquälerei ist weit gefasst und wird gesetzlich durch einen umfangreichen Katalog in § 5 Abs 2 beispielhaft dargestellt. Im Zusammenhang mit Greifvögeln besonders relevant ist dabei etwa § 5 Abs 2 Z 11 TSchG: [Es verstößt gegen das Gesetz, wer] „einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind“.

Wiederum keine Tierquälerei stellen etwa Umstände dar, die im Zuge einer tierärztlichen Handlung notwendig sind, sowie Maßnahmen zur Schädlings- und Seuchenbekämpfung.

6.3.4. Verbot der Tötung (§ 6 TSchG)

Verboten ist nach dem Tierschutzgesetz die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund. Bei Wirbeltieren ist darüber hinaus die Tötung Tierärztinnen/Tierärzten vorbehalten, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Nutztiere, Tötung zu Bildungszwecken, Schädlingsbekämpfung, Hintanhaltung invasiver Arten oder Tötung zur Verhinderung von weiteren Qualen handelt.¹⁸⁶

Vernünftig ist ein Grund dann, wenn eine Rechtsnorm die Tötung ausdrücklich zulässt, in Fällen von Notwehr und Nothilfe, oder aber wenn eine Güterabwägung ergibt, dass das berechnete Interesse an der Tötung den Interessen des Tierschutzes gegenüber überwiegt. Keine überwiegenden Interessen sind dabei rein ökonomische Gründe (etwa Ersparnis von

¹⁸⁵ § 5 Abs 1 TSchG.

¹⁸⁶ § 6 Abs 4 TSchG.

Arbeitszeit oder Kosten).¹⁸⁷ Regelmäßig ist dabei die „Schädlingsbekämpfung“ ein Grund, der angeführt wird. Auch dann ist aber die Tötung nur zulässig, wenn sämtliche prophylaktischen Maßnahmen wirkungslos geblieben sind und keine andere tierschonendere Maßnahme möglich war.¹⁸⁸ Das ist auch im Zusammenhang mit illegaler Verfolgung relevant: liegt tatsächlich eine unabwendbare Gefahr vor, die nicht nur rein wirtschaftliche Interessen berührt und zu deren Abwendung es kein anderes Mittel gibt? Nur dann ist eine Tötung gerechtfertigt und auch nur durch Tierärztinnen/Tierärzte vorzunehmen.

6.4. Zusammenfassung

Eine der größten juristischen Herausforderungen stellt die Abgrenzung von Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz und Jagdrecht dar. Die Begründung für die Aufsplitterung in diese Gebiete liegen vor allem in der Kompetenzverteilung zwischen Bund- und Ländern, was auch zu verschiedenen Regelungen in verschiedenen Bundesländern führen kann. Es kann oft nicht pauschal festgehalten werden, welches Gesetz auf welchen Fall anwendbar ist, da auch der Gesetzgeber mit überlappenden Regelungen arbeitet. Ein wesentlicher Aspekt zur Auswahl der korrekten Bestimmung ist dann der **Schutzzweck der Norm**, also: welchem Zweck dient die jeweilige Bestimmung und was soll sie schützen.

Generell ist das Jagdgesetz die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung illegaler Verfolgung, wenn die jeweilige Art darin enthalten ist. Nur wenn die Art dort nicht enthalten ist, oder aber die Tat keine Jagdhandlung ist, bzw. durch Dritte durchgeführt wird, kommt das Naturschutzrecht oder das Tierschutzrecht in Betracht.

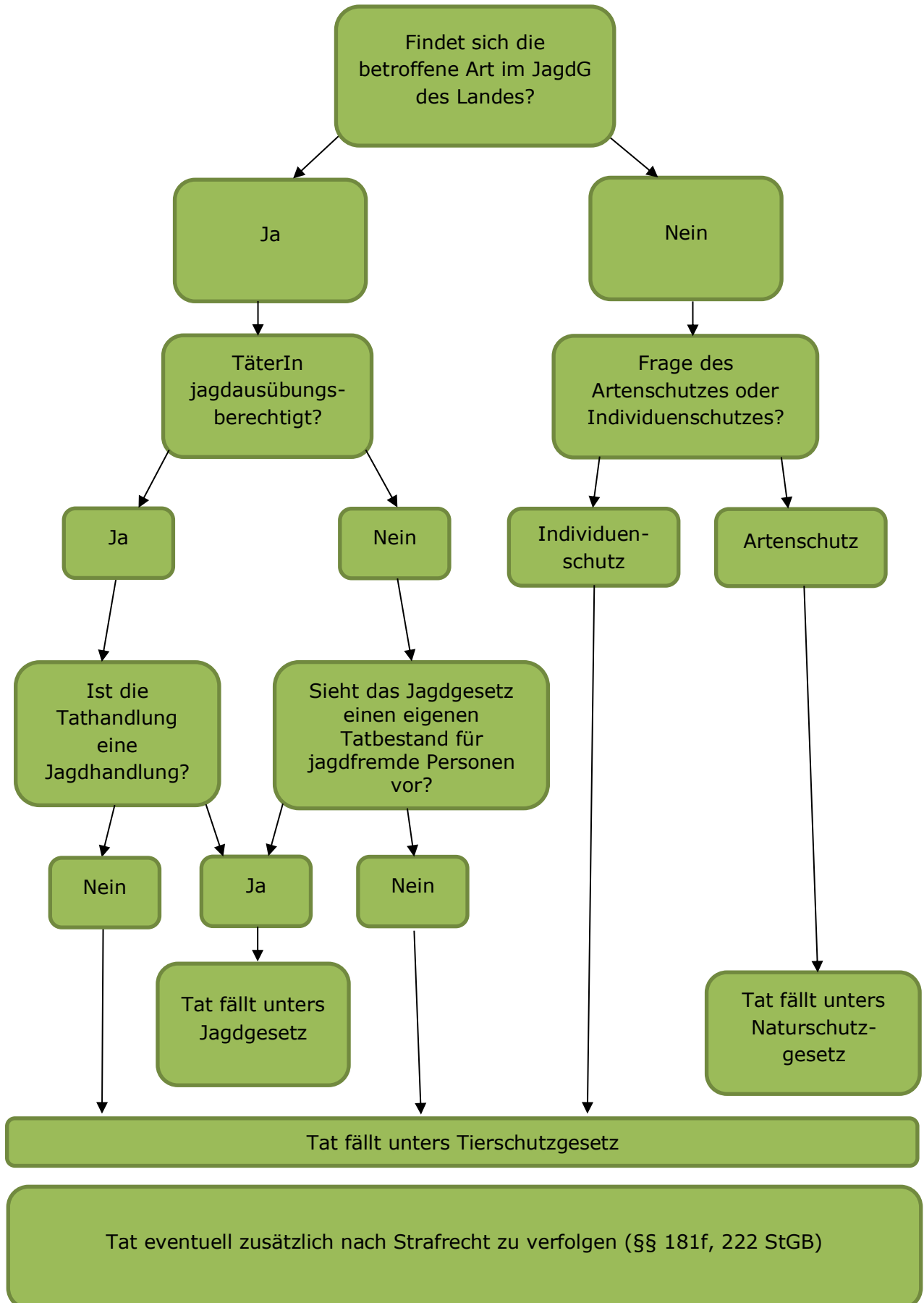
Die Verbotsbestimmungen aus Jagdrecht, Naturschutzrecht und Tierschutzrecht fallen unter den Begriff „Verwaltungsstrafrecht“ und damit unter die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes¹⁸⁹. Die Besonderheit dabei ist, dass hierbei ausreicht, wenn die Täterin/der Täter fahrlässig handelt. Setzt darüber hinaus das jeweilige Gesetz nur ein Verbot einer Handlung fest und macht keinen Erfolg oder konkrete Gefährdung erforderlich, wird diese Fahrlässigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Die beschuldigte Person muss dann beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

Zusätzlich zu den Bestimmungen aus Jagdrecht, Naturschutzrecht und Tierschutzrecht kommt immer auch das gerichtliche Strafrecht nach dem StGB in Betracht, wenn die Handlung die Tatbestände erfüllt. Es ist dann primär nach dem StGB zu verfolgen, es darf aber keine Doppelbestrafung erfolgen (vgl. dazu oben 4). Die Grafik auf der Folgeseite dient einer besseren Übersicht darüber, welches Gesetz in einzelnen Fällen Anwendung findet.

¹⁸⁷ Vgl. LVwG NÖ 8.7.2016, LVwG-S-1299/001-2016.

¹⁸⁸ Vgl. LVwG Tirol 7.9.2017, LVwG-2017/34/1785-9.

¹⁸⁹ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 1991/52.



7. Fazit

Illegale Verfolgung von Greifvögeln ist oft gerichtlich strafbar. Die Mittel des gerichtlichen Strafrechts sehen hier Strafbestimmungen vor, die eine Verfolgung erlauben. Genau dort ist es auch wichtig, diese Verfolgung ernst zu nehmen, um gerade bei sensiblen Arten mit geringen Beständen die Wiederbesiedlung, bzw. die Herstellung eines stabilen Bestandes zu erlauben. Es ist dabei durchaus denkbar, dass Umweltschutzorganisationen in Übereinstimmung mit §§ 194, 195 StPO hier eigentlich Rechte über die Information über die Einstellung von Verfahren und auf Stellen von Fortführungsanträgen zukommen sollten, indem die Aarhus Konvention¹⁹⁰ in Österreich vollständig umgesetzt wird. Ein solches Recht besteht allerdings derzeit noch nicht.

Das Töten eines Greifvogels kann aber auch strafbar sein, wenn nicht alle Voraussetzungen des gerichtlichen Strafrechts erfüllt sind. Auch wenn die strafprozessualen Möglichkeiten die umfangreichste Ermittlung erlauben, bietet auch das Verwaltungsstrafrecht Mittel, um gegen illegale Verfolgung von Greifvögeln vorzugehen. Eine große Herausforderung bildet dabei die Auswahl der korrekten Rechtsgrundlage, da die Abgrenzung gerade zwischen Jagdrecht und Tierschutzgesetz nicht immer eindeutig ist (vgl. oben unter 6). Primär ist dabei jedoch dem Jagdrecht der Vorzug zu geben. Für Tierarten, die nicht unter das jeweilige Jagdgesetz fallen, ist in der Regel zu unterscheiden ob es sich um eine Tat mit vorwiegend artenschutzrechtlichen (Naturschutz) oder individuenschützenden (Tierschutz) Implikationen handelt.

Der Greifvogelschutz in Österreich ist stark durch das Unionsrecht geprägt, was dem Schutz zusätzliche Kraft verleiht. Immer dort, wo die nationalen Bestimmungen nicht den Vorgaben der EU-Regelungen entsprechen wirkt dieses unter Umständen direkt durch. Es ist dann direkt von den Verwaltungsbehörden anzuwenden (vgl. oben unter 3).

In der Praxis zeigt sich, dass der rechtliche Schutz von Greifvögeln gegen individuelle Verfolgung vor mehreren Herausforderungen steht. Das rechtliche und fachliche Know-How ist oft nicht ausreichend vorhanden, weil Ressourcen fehlen oder nötige Schwerpunkte nicht gesetzt werden (vgl. oben 5.4). Gleichzeitig zeigen Kooperationen zwischen Umweltschutzorganisationen und Behörden als best practice Beispiel vielversprechende Erfolge und sollten intensiviert werden.

¹⁹⁰ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), 25.6.1998, 2161 UNTS 447.

8. Übersichtstabelle

Tabelle 3: Gesetzliche Verankerung der Greifvogelarten pro Bundesland. Im Gesetzestext genannt auf ¹⁾ Artniveau, als ²⁾ Taggreifvögel, ³⁾ Tagraubvögel, ⁴⁾ Greifvögel, ⁵⁾ Nachtgreifvögel, ⁶⁾ Nachtraubvögel, ⁷⁾ Eulen genannt.

Artname		§ 181f oder § 181g einschlägig ?	Bgld	NÖ	OÖ	Stmk
Brutvogelarten						
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	JagdG. ¹	JagdG ⁴
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	JagdG. ¹	JagdG ⁴
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	JagdG. ¹	JagdG ⁴
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	JagdG. ¹	JagdG ⁴
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	NEIN	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	NEIN	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	NEIN	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NEIN	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NEIN	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Durchzügler, Rastvögel, Sommer- und Wintergäste						
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴

Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	NEIN	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Zwergadler	<i>Hieraaetus pennatus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Ausnahmeerscheinungen						
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Kurzfangsperber	<i>Accipiter brevipes</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schelladler	<i>Clanga clanga</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Steppenadler	<i>Aquila nipalensis</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Eleonorenfalke	<i>Falco eleonora</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	JA	JagdG ²	JagdG ²	NSchG	JagdG ⁴
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	JA	JagdG ⁵	JagdG ⁵	NSchG	JagdG ⁷

9. Schlussbemerkungen

Die illegale Verfolgung von Greifvögeln ist neben andere Faktoren eine der größten akuten Bedrohungen, der diese Arten in Österreich ausgesetzt sind. Das Ausforschen von TäterInnen stellt eine große Herausforderung dar, bei der fachliche mit kriminologischer Expertise vereint werden muss. Ist es nicht möglich, die schuldige Person auszuforschen, oder fehlen stichhaltige Beweise, kann logischer Weise auch keine Verurteilung erfolgen. Liegt jedoch beides vor, ist es aus spezial- und generalpräventiven Gründen unerlässlich, Strafen zu verhängen. Gerade bei stark bedrohten Tierarten sind bereits wenige Fälle illegaler Verfolgung mit einer wesentlichen Bestandsbedrohung verbunden.

Diese Studie kann natürlich nicht die Untersuchung und Beurteilung von Einzelfällen ersetzen, jeder Fall hat eigene Umstände, deren Details einer eigenen Kontrolle unterzogen werden müssen. Die Beurteilung der Schuldfrage, der Rechtswidrigkeit und letztendlich Bestrafung muss auf einer Fallbasis passieren. Gleichzeitig soll diese Studie dennoch eine Hilfestellung dabei bieten, welche rechtlichen Grundlagen für die (verwaltungs-) strafrechtliche Verfolgung von illegalen Entnahmen bestehen und wie ermittelt werden kann.

Die Liste der Meldungen über getötete Greifvögel, die BirdLife Österreich und dem WWF Österreich vorliegen, zeigen eindrucksvoll, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt und

hier ein systemisches Problem besteht, dessen Lösung nur durch Auf- und Ausbau von Know-How und Kooperation möglich ist.

Österreich hat im Artenschutz neben eigens formulierten Zielen auch völker- und unionsrechtliche Verpflichtungen, die es zu erfüllen gilt. Die Rechtsprechung des EuGH zeigt dabei auch, dass illegale Verfolgung geschützter Tiere nicht die Verpflichtungen aus dem Artenschutz unterwandern darf.¹⁹¹

¹⁹¹ Vgl. EuGH 10.10.2019 C-674/17, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo*, ECLI:EU:C:2019:851.

10. Impressum & Kontakte

Mag. Gregor Schamschula und MMag. Katharina Scharfetter

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung
Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien
Tel: +43 1 524-93-77
office@oekobuero.at
<https://www.oekobuero.at/>
ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 17 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Mag.^a Christina Wolf-Petre

Umweltverband WWF Österreich (WORLD WIDE FUND FOR NATURE)
Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien
Tel: +43 1 488-17-0
wwf@wwf.at
www.wwf.at
ZVR 751753867

Der Verein World Wide Fund For Nature (WWF) ist eine der größten und profiliertesten Naturschutzorganisationen der Welt und in rund 100 Ländern aktiv, der WWF Österreich wurde 1963 gegründet. Der WWF will der weltweiten Naturzerstörung Einhalt gebieten und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie leben. Die Ziele des WWF sind die biologische Vielfalt der Erde zu bewahren, die naturverträgliche Nutzung erneuerbarer Ressourcen voranzutreiben und Umweltverschmutzung und die Verschwendung von Naturgütern zu verhindern. Der WWF Österreich trägt das Spendengütesiegel.

Mag. Matthias Schmidt und Johannes Hohenegger

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde
Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien
Tel: +43 1 523-46-51
office@birdlife.at
www.birdlife.at
ZVR 093531738

BirdLife Österreich ist die einzige landesweit und international agierende Vogelschutz-Organisation Österreichs. Wir verwirklichen wissenschaftlich fundierte Natur- und Vogelschutzprojekte zum Schutz unserer Vogelwelt und ihrer Lebensräume.